

Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 24.05.2018, 1800 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61

Die Einladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte durch Emailversand. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist im Anhang beigeschlossen¹.

Beginn der Sitzung: 1800 Uhr

Ende der Sitzung: 2100 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister DI Pichler Friedrich (Vorsitzender)

Gemeindekassier Ing. Stadlhofer Bruno

Gemeinderäte:

SPÖ BI ÖVP

GR Maierhofer Christian GRⁱⁿ Reinhofer Andrea GR Ellmaier Johann GRⁱⁿ Eder Waltraud GR DI(FH) Schabereiter Dieter GR Schabereiter Thomas

GR Hafenscherer Johann GRⁱⁿ Pichler Julia

GR Gallbrunner Kurt GRⁱⁿ Brandner Beatrix

Außerdem anwesend war: AL Lebner Raimund

Entschuldigt waren: Vizebürgermeister Bader Peter, GR Haas Erich, GRⁱⁿ

Stolz Johanna

Nicht entschuldigt: -

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich



Tagesordnung

- 1. Fragestunde
- 2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Sitzung vom 22.03.2018
- 3. Einläufe
- 4. Beschluss zur Schaffung eines Raumes für die GTS, Investitionsförderung
- 5. Beschluss zum LA21-Prozess
- 6. Beschluss zur Durchführung der Stanzer Jongliertage
- 7. Beschluss zur Vergabe der Erstellung eines Wasserleitungskatasters
- 8. Beschluss zur Durchführung der Asphalt- und Gräderaktion 2018
- 9. Beschluss zur Auszahlung des Jagdpachtschillings
- Bericht des Infrastrukturausschusses und Beschluss eines aktualisierten Förderungskatalogs
- 11. Beschluss von Änderungen in den Verträgen zu Baurecht und Baubetreuung, SG Ennstal
- 12. Beschluss der Vergabe der ÖBA an das Büro Nussmüller
- 13. Beschluss Radsportvertrag MTB-Strecke Stanglalm
- Definition der Aufgaben des Sozialausschusses und Beschluss zum allgemeinen Budget
- Definition der Aufgaben des Kulturausschusses und Beschluss zum allgemeinen Budget
- 16. Berichte des Bürgermeisters
- 17. Personalia unter Ausschluss der Öffentlichkeit



Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt alle Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 1800 Uhr.

Die SPÖ Stanz stellt einen dringlichen Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunkts auf die Tagesordnung. BGM Pichler verliest den dringlichen Antrag².

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt zum Anbringen von Geschwindigkeitsmarkierungen auf der L114 die Tagesordnung genommen wird.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Dieser Tagesordnungspunkt wird am Ende der öffentlichen Sitzung in die Tagesordnung eingereiht.

1. Fragestunde

GRin Eder:

Wie ist der Stand der Dinge bzgl. des Infokanals.

BGM Pichler:

Zur Anschaffung der Hard- und Software sei bereits ein Beschluss gefasst worden. Die Zusammenarbeit werde nach dem Vorbild von Krieglach mit einer deutschen Firma angestrebt, welche die Komponenten und die Software liefern würde. Der Plan sehe vor, das Signal in die bestehende LWL einzuspeisen und über die Kopfstation auszusenden. Als Start für die nötigen Arbeiten an der LWL nennt BGM Pichler aus heutiger Sicht den Juli 2018.

GK Stadlhofer:

Ist das Einspeisen in die LWL vertraglich möglich?

BGM Pichler:



Die Knoll KG wurde nun noch einmal per Anwaltsbrief kontaktiert. Wenn es mit der Knoll KG in den nächsten Wochen zu keiner Einigung kommen werde, müsse sich der Gemeinderat mit einer möglichen Eigentumsfeststellungsklage befassen.

GRin Reinhofer:

Ist es in der Zwischenzeit möglich, Informationen unter dem Menüpunkt "Infokanal" auf der Gemeindehomepage zu veröffentlichen?

BGM Pichler:

Sagt das zu.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Wäre ein wöchentliches Aktualisieren dieses Punkts möglich?

BGM Pichler:

Sagt auch das zu.

GR Gallbrunner:

Wann wird mit den Arbeiten am Gesslbauerweg begonnen?

BGM Pichler:

Informiert, dass es derzeit Überlegungen gäbe, die Fernwärme für die Neugestaltung des Ortszentrums zu nutzen. Eine Verlegung der Leitung im Gesslbauerweg werde derzeit geprüft. Nähere Informationen würde er am Ende der Sitzung unter TOP "Berichte des Bürgermeisters" geben.

GR Gallbrunner:

Gibt an, dass der Asphalt am Fuhrhof in einem schlechten Zustand sei. Dort solle mit Kaltasphalt saniert werden. Der Zustand des Belags sei für die Fuhrhofmitarbeiter kein Ruhmesblatt.

BGM Pichler:

Informiert den Gemeinderat, dass geplant sei, den Belag im Zuge anderer Projekte mitzusanieren. Den Platz des Fuhrhofs zu diesem Zeitpunkt vollständig zu sanieren sei sinnlos, da der Betreiber des E-Werks Stanz planen würde in diesem Bereich ein Rohr mit Durchmesser 1200 mm einzugraben. Eine Ausbesserung mit Kaltasphalt oder Grädermaterial könne man jedoch jederzeit machen.

GR Hafenscherer:

Beschwert sich über die Optik der Müllsammelstellen und wünscht, dass der Fuhrhof zweimal am Tag die Müllsammelstellen kontrolliert.



BGM Pichler:

Informiert, dass dies aus Zeitgründen nicht möglich sei, und dass die Sammelstellen in absehbarer Zeit entfernt werden sollen.

GR Gallbrunner:

Gibt an, dass in der Sammelstelle Traßnitz dermaßen viel Papier entsorgt würde, dass er sich nicht erklären könne, woher diese Menge stammen könnte.

GR Ellmaier:

Schlägt vor, dass der Fuhrhof die Sammelstellen bei jedem Vorbeifahren kontrollieren soll.

GR Maierhofer:

Statt die Müllsammelstellen abzureißen könnte man sie zB. in Ladestationen für E-Bikes umwandeln.

GR Hafenscherer:

Erkundigt sich nach dem Stand der Dinge bzgl. der Adaptierung der Aufbahrungshalle.

BGM Pichler:

Vor Ort kam es zu einer Begehung eines Vertreters der Kirche und dem Denkmalschutzamt. Die Sache sei komplizierter als man gedacht habe, da man bei Grabungsarbeiten den archäologischen Dienst des Landes beiziehen müsse. Außerdem würde derzeit aufseiten des ÖKB abgeklärt, ob man das Kriegerdenkmal im Zuge der Arbeiten mitsanieren solle. Eine Rückmeldung dazu würde noch nicht vorliegen.

GR Hafenscherer:

Wünscht, dass zumindest das Vordach beim WC vorgezogen wird.

BGM Pichler:

Sagt zu dies zu prüfen.

GRin Eder:

Gibt an, dass sich Fr. Klampfer am Gemeindeamt erkundigt hätte, ob es die Windelsack-Aktion auch für alte Menschen geben würde. Dabei habe sie die Information erhalten, dass dies nur für Kinder gelten würde.

BGM Pichler:

Erklärt, dass die Aktion sowohl für Kinder als auch für Alte bzw. Pflegefälle gelten würde.

GR Hafenscherer:

Ist es möglich, dass die Windelsäcke vom Fuhrhof auch abgeholt werden?



BGM Pichler:

Verneint und gibt an, dass dafür keine Kapazitäten zur Verfügung stehen würden.

GR Maierhofer:

Derzeit existiert der Wanderweg beim Rückhaltebecken nicht.

BGM Pichler:

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen würde ein Fußweg wieder reaktiviert werden.

GRin Reinhofer:

Fragt an, ob ein Grillplatz für die Jugend geplant sei.

BGM Pichler:

Derzeit würden mehrere mögliche Standorte geprüft. Auch in diesem Fall wäre vor einer Umsetzung die Planung der Stiftung Lackner in Bezug auf das E-Werk Stanz zu berücksichtigen.

2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Sitzung vom 22.03.2018

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass es gegen das öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2018 keine Einwendungen gegeben habe. Die Schriftführer der Fraktionen und der Vorsitzende unterzeichnen das Protokoll.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2018 beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3. Einläufe

3.1 Ansuchen um Zuzahlung zum Abbruch, Bader³

BGM Pichler verliest den Einlauf. Familie Bader hat im Sinne der Ortsbildverschönerung um Zuzahlung zu den geplanten Abrissarbeiten angesucht. BGM Pichler sieht die Gemeinde nicht in der Pflicht, sich bei Abrissarbeiten zu beteiligen. Der Antrag der Familie Bader ist etwas zu ungenau und gehöre präzisiert. Dem schließt sich der Gemeinderat an.



3.2 Antrag auf Kostenersatz, Naturfreunde⁴

BGM Pichler verliest den Einlauf. Die Naturfreunde ersuchen um Kostenersatz für die Hallenmiete.

GK Stadlhofer:

gibt an, dass das Kinderturnen "Indoorgaudi" im Rahmen der Gesunden Gemeinde stattgefunden hätte.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Meint, dass diese Aktion dann auch vom Land Steiermark förderungswürdig sei.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt zum Einlauf der Naturfreunde Stanz auf die Tagesordnung genommen wird.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3.3 Ansuchen um Mietreduktion, Handler⁵

BGM Pichler verliest den Einlauf. Der Dorfladen Cafe Dahoam sucht aufgrund von Feuchtigkeitsschäden um Mietreduktion an. Die WC- und Lagerräume seien schimmlig. Außerdem benötige man ein zweites Lager wegen der Übernahme der Postpartnerstelle.

GR Hafenscherer:

Hat Fr. Handler die Schäden vor dem Einzug nicht bemerkt bzw. sind diese Zustände erst jetzt aufgetreten?

GRⁱⁿ Reinhofer:

Stellt die Frage, wo der Nahversorger sonst hätte einziehen können.

GR D. Schabereiter:

Wenn die Ursache für die Schäden nicht bekämpft werden würde, würden diese immer wieder auftreten.

BGM Pichler:

Spricht sich dafür aus, derzeit nicht zu viel in die Behebung der Schäden zu investieren. Nach der Zwischennutzung durch Fr. Handler müsse man sich überlegen, was mit dem Gebäude Stanz 49 in weiterer Folge geschehen soll.

GRⁱⁿ Reinhofer:



Weist darauf hin, dass in Bruck in der Nähe des OBI Baumarkts Flächen für € 3,90 pro m² erhältlich seien. Sie wäre dafür die Mietreduktion in Kauf zu nehmen.

GR Gallbrunner:

Dieser Mietsatz käme dadurch zustande, da man die Fixkosten für diese Halle rechnen müsse. Die Besitzer würden die Flächen deshalb beinahe verschenken. Außerdem würde diese Halle schon sehr lange leer stehen. Dies sei deshalb für ihn kein Argument.

GR D. Schabereiter:

Spricht sich auch für die Reduktion aus, da man bedenken müsse, dass man so zumindest etwas Ertrag erwirtschaften könne.

GK Stadlhofer:

Für ihn ist nicht argumentierbar, warum gerade jetzt ein zusätzlicher Bedarf an Lagerflächen aufgetreten sei. Dies hätte Fr. Handler bereits früher klar sein müssen.

BGM Pichler:

Sieht in den Arbeiten durch die Fa. Klimbacher dringen nötige Sanierungen ohne die die Lagerräume nicht vermietbar wären. Der zusätzliche Bedarf an Lagerraum sei durch die Übernahme des Postpartners entstanden.

GRin Reinhofer:

Ist froh, dass Fr. Handler den Postpartner übernommen hat.

GK Stadlhofer:

Sieht dies nicht so euphorisch, da die Übernahme der Postpartnerschaft auch Einnahmen bedeuten würde.

BGM Pichler:

Die Adaptierung des Raumes als Postlager sollte die Gemeinde übernehmen.

GK Stadlhofer:

Sieht das auch so, da die Gemeinde Vermieter sei.

BGM Pichler:

Eine Reduktion um € 1,00 pro m² wäre aus seiner Sicht fair, da die Räume wirklich sehr feucht wären.

GR D. Schabereiter:

Eine Sanierung sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht finanzierbar. Die Gemeinde müsste 30 Jahre lang Miete einnehmen, um die Trockenlegung finanzieren zu können.



GK Stadlhofer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt zum Einlauf von Fr. Handler auf die Tagesordnung genommen wird.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3.4 Antrag auf Kostenersatz, ARGE Sonnenweg⁶

BGM Pichler verliest den Einlauf. Die ARGE Sonnenweg ersucht um Kostenersatz für die Rechnung der Gemeinde für den Transport verschiedener Materialien.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt zum Einlauf der ARGE Sonnenweg auf die Tagesordnung genommen wird.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3.5 Subventionsansuchen, Schwarz⁷

3.6 Subventionsansuchen, Steindl⁸

BGM Pichler verliest die gleichlautenden Subventionsansuchen um Zuschuss zur Ferienwoche der insgesamt drei Kinder. Die Kosten für jeweils zwei Wochen Ferienlager würden sich je Kind auf 499,00 belaufen.

GK Stadlhofer:

Bisher hat die Gemeinde solche Ferienlager nicht gefördert, außer das Kind sei als beeinträchtigt eingestuft.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Sieht die Verantwortung derartige Aktivitäten zu fördern beim SHV.

BGM Pichler:

Informiert GRⁱⁿ Reinhofer, dass die Gemeinde im SHV keine Kosten einreichen könne.

GR Th. Schabereiter:

Eventuell wäre der ISGS der richtige Ansprechpartner.

GK Stadlhofer:

Informiert, dass Ferienaktionen nicht den Förderrichtlinien entsprechen würden.

GRⁱⁿ Reinhofer:



Meint, dass man wenigstens nachfragen könnte. Auch bei der Volkshilfe könne man sich erkundigen.

GRin Eder:

Wenn die Einkommen der Familie entsprechend niedrig seien, wäre dies eine Möglichkeit.

BGM Pichler:

Sagt zu bei diversen Stellen nachzufragen, gibt jedoch zu bedenken, dass wenn eine Bedürftigkeit der Familien bestehen würde, würden derartige Aktionen ohnehin von der BH gefördert werden. Er schlägt vor diesen Punkt in einer der nächsten Vorstandssitzungen zu beraten.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

4. Beschluss zur Schaffung eines Raumes für die GTS, Investitionsförderung

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass der Raum über dem Kindergarten grundsätzlich zur Schaffung eines GTS-Gruppenraumes tauglich sei. Bis Ende Juni 2018 wolle man deshalb nun die Förderung aus dem kommunalen Investitionsprogramm beantragen.

Die Planung für den Gruppenraum sei mit der FA6 abgestimmt. Die geschätzten Gesamtkosten von ca. k€ 140 werde man in den ohnehin nötigen NVA aufnehmen. Geplant sei die Schaffung von Essens-, Lern- und Ruhezonen.

GK Stadlhofer:

Hält die Schaffung eines Raumes für die GTS für eine gute Sache, einem Beschluss für eine derart hohe Investition stehe er jedoch skeptisch gegenüber.

BGM Pichler:

Informiert, dass die Investitionsförderung nur mehr bis Ende Juni beantragt werden kann und danach verfallen würde. Dies sei unbedingt zu vermeiden.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Stanz maximal k€ 140 in den Ausbau des Raumes für die GTS investieren soll. Diese Investition soll unter Ausnützung der maximalen Fördermittel der kommunalen Investitionsförderung erfolgen und im zu erstellenden Nachtragsvoranschlag abgebildet werden.



Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

5. Beschluss zum LA21-Prozess

BGM Pichler gibt bekannt, dass die Gemeinde den heurigen LA21-Prozess mit der Fa. SCAN durchführen wird. 75% der Kosten werden gefördert, k€ 10 seien im Budget veranschlagt.

GR Th. Schabereiter.

Das Thema des heurigen Prozesses sei "Schwerpunkt Jugend".

GK Stadlhofer:

Ihm ist aufgefallen, dass die Kosten im Gegensatz zum Vorjahr gestiegen seien. Seien heuer mehr Inhalte geplant?

GRin Reinhofer:

Hält die Investition für wichtig für die Stanzer Jugend.

GK Stadlhofer:

Bestreitet das nicht, weist nur auf einen höheren Leistungsumfang hin.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Durchführung des LA21-Prozesses mit der Fa. SCAN laut Angebot und Förderzusage⁹ beschließen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

6. Beschluss zur Durchführung der Stanzer Jongliertage

BGM Pichler führt aus, dass die Stanzer Jongliertage im letzten Jahr von einem privaten Organisationskomitee durchgeführt wurden, dass es jedoch einen Gemeinderatsbeschluss geben würde, wonach die Veranstaltung heuer von der Gemeinde veranstaltet werden würde. Als Termin ist das Wochenende vom 10.08.2018 bis 12.08.2018 eingeplant. Das Programm der Jongliertage sei ähnlich wie im letzten Jahr aufgebaut, wobei es für die Stanzer Bevölkerung heuer auch professionelle Acts zu bestaunen gäbe.

BGM Pichler verliest das Finanzkonzept¹⁰. Die Wirte machen das Catering auf ihr eigenes Risiko, die Jongleure würden wieder in der Halle nächtigen. Die im letzten Jahr budgetierten k€ 10 seien aus Sicht von BGM Pichler etwas zu hoch gegriffen. Grundsätzlich sei die Veranstaltung eine



gute Idee und würde die Gemeinde in einem guten Licht präsentieren. Die Gemeinde solle die Veranstaltung übernehmen, die Organisation soll beim Organisationsteam des letzten Jahres bleiben.

GR D. Schabereiter:

Wer übernimmt den Ausschank?

BGM Pichler:

Der Ausschank bleibt in Stanzer Hand und wird von den Wirten und dem Teichstüberl (SVS) durchgeführt.

GRin Reinhofer:

Hat sich das Organisationsteam selbst überhaupt um Sponsoren gekümmert?

BGM Pichler:

Verliest die entsprechenden Punkte aus dem Finanzkonzept.

GRin Reinhofer:

Hält den veranschlagten Beitrag des TVB für zu gering. Stellt die Frage, ob die Gemeinde alleine Veranstalter sein werde.

BGM Pichler:

Bestätigt dies. Dies sei im letzten Jahr im Gemeinderat beschlossen worden.

GRin Reinhofer:

Wer übernimmt das Risiko, wenn das Organisationsteam mit dem Geld nicht auskommt?

BGM Pichler:

Dieses Risiko ist ausgeschlossen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Müssen die Jongleure heuer für die Nächtigung in der Halle bezahlen.

BGM Pichler:

Im Finanzkonzept seien € 16,00 pro Person für die Nächtigung vorgesehen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Auf der Homepage der Stanzer Jongliertage würde stehen, dass die Nächtigung kostenlos sei. Wird das noch geändert werden? Werden in der Volksschule Klassenzimmer und die Duschen mitbenutzt?

BGM Pichler:

Bestätigt dies.

GRⁱⁿ Reinhofer:



Kann unter diesen Voraussetzungen mit der Beteiligung der Gemeinde von k€ 5 leben, jedoch müsse das Verhältnis bzgl. der Förderung Stanzer Vereine stimmen.

GR Hafenscherer:

Erkennt den repräsentativen Wert der Veranstaltung. Wäre dies nicht gegeben wären ihm k€ 5 als Förderung zu viel.

BGM Pichler:

Sieht zB. die Möglichkeit für andere Vereine, ebenfalls einen Ausschank oder Verkaufsstand am Teich aufzubauen. Dies könne man diskutieren.

GRin Reinhofer:

Spricht erneut die Berechnungen aus dem Finanzkonzept an und erklärt, dass der angenommene Beitrag des Stanzer Fremdenverkehrsvereins ihrer Meinung nach viel zu gering sei. Das fest sei ein Geschäft für die Wirte. In diesem Punkt müsse man noch nachverhandeln.

BGM Pichler:

Man könne den Stanzer Fremdenverkehrsverein noch einmal dazu befragen. Er gibt jedoch zu bedenken, dass das Organisationsteam der Stanzer Jongliertage aus ca. 30 Personen bestehen würde, die für die Veranstaltung freiwillig arbeiten würden. Die Idee sei, eine gute Repräsentation und Außenwirkung zustande zu bringen. Im letzten Jahr waren ca. 100 Personen in der Stanz, heuer rechnen die Organisatoren mit 200 bis 300 Personen. Im Gegensatz zu diesen Vorteilen hat die Gemeinde wenig Risiko zu ragen.

GR Ellmaier:

Hält es für wichtig, dass die Wirte etwas davon haben und verdienen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Hält es aus genau diesem Grund für wichtig, den Stanzer Fremdenverkehrsverein um eine Erhöhung der Förderleistung zu ersuchen.

GK Stadlhofer:

Schlägt eine Deckelung der Zuzahlung von k€ 5 vor.

BGM Pichler:

Informiert, dass k€ 10 im Voranschlag berücksichtigt seien.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Fasst ihre Bedingungen zusammen: Deckelung mit k€ 5, es darf von den Organisatoren kein weiteres Förderansuchen in Zusammenhang mit den Stanzer Jongliertagen mehr einlangen und die Abrechnung der gesamten Veranstaltung muss nachvollziehbar aufbereitet sein. Außerdem



sei abzuklären, was passieren würde, wenn das Organisationsteam nicht mit dem Geld auskommen würde.

BGM Pichler:

Erklärt erneut, dass es keine Möglichkeit dafür gebe, dass das Organisationsteam nicht mit dem Geld auskommen würde.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Durchführung der Stanzer Jongliertage als Veranstalter mit einer Deckelung der Finanzierung über € 5.144,00 laut dem vorliegenden Finanzierungskonzept beschließen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7. Beschluss zur Vergabe der Erstellung eines Wasserleitungskatasters

BGM Pichler führt aus, dass die Gemeinde Stanz dringend Leitungskataster für Wasser und Kanal brauchen würde. Die Vergabe des Wasserleitungskatasters sei bereits in der Vorstandssitzung Thema gewesen. Man habe jedoch noch ein Angebot des Planungsbüros Moik eingeholt. Dieses würde nun vorliegen.

BGM Pichler ist der Ansicht, dass man die Erstellung des Wasserleitungskatasters vorziehen solle. Die Erstellung des Kanalkatasters solle man im nächsten Jahr umsetzen. Die Erstellung dieser Kataster würde die Gemeinde endlich in die Lage versetzen, die Ausgaben und somit die Gebührengestaltung auf realistische Begründungen stützen zu können. Die Ergebnisse würden ins GIS eingepflegt und würden die Grundlage für ein Wartungsbuch bilden. Die drei nun vorliegenden Angebote würden von einer leitungslänge von 15 km ausgehen und etwa k€ 15 ausmachen. 50% der Kosten fördert der Bund, etwa k€ 3 würde das Land Steiermark beisteuern womit für die Gemeinde Restkosten von etwa k€ 12 übrigbleiben würden.

BGM Pichler spricht sich dafür aus, die beiden Pauschalangebote der Firmen InnoGeo und Moik in die engere Wahl zu nehmen, wobei er die Firma InnoGeo präferieren würde. Diese sei auch eine Partnerfirma der PSC, womit eine Einspeisung in das gemeindeeigene GIS ohne Probleme verlaufen dürfte.

GR Th. Schabereiter:

Als Partner der PSC stellt sich die Schnittstelle als vorteilhaft dar.



GK Stadlhofer:

Sein Partner der Wahl wäre eher die Firma Moik.

BGM Pichler:

Kennt beide Firmen und hält die InnoGeo in der Detailarbeit (insbesonders GIS-Arbeiten) für besser geeignet.

GRⁱⁿ Pichler:

Verlässt sich auf die Einschätzung der anderen Gemeinderäte, da sie in diesen Dingen über keine Erfahrung verfügt.

BGM Pichler:

Bekräftigt seine Präferenz für die InnoGeo. Bei der Erstellung des Kanalkatasters könnte man sich die Vergabe an die Firma Moik überlegen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Wenn die Firma Moik schneller arbeiten würde als die Firma InnoGeo wäre sie für die Erstellung des Kanalkatasters prädestiniert. Sei mit der Firma InnoGeo ein Skontoabzug vereinbart worden?

GK Stadlhofer:

Klärt GRⁱⁿ Reinhofer darüber auf, dass es bei Planungsleistungen kein Skonto geben würde.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Besteh darauf, dass die Firma Innogeo aus der Privatwirtschaft kommen würde. Da seien Skontovereinbarungen üblich.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Erstellung des Wasserleitungskatasters an die Firma InnoGeo laut dem vorliegenden Angebot¹¹ vergeben.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8. Beschluss zur Durchführung der Asphalt- und Gräderaktion 2018

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass die Gräderaktion nun alle drei Jahre durchgeführt wird. Für heuer seien deshalb die Ausgaben für Asphalt- und Gräderaktion zu beschließen. Die Kostenschätzung würde k€ 20 für die Gräderaktion und k€ 25 für die Asphaltaktion ergeben.

GR Ellmaier:



Informiert, dass die Schotterkosten gleich hoch seien wie 2015, dass jedoch nun auch die Zustellung von der Gemeinde übernommen werden soll.

GR Hafenscherer:

Erkundigt sich nach der Anzahl der Nutznießer der Gräderaktion.

GR Ellmaier:

An der Gräderaktion würden sich 20 bis 25 Bauern beteiligen. Insgesamt gehe es um ein Wegenetz von insgesamt ca. 30 km Länge.

GR Hafenscherer:

Gefördert im Rahmen der Aktion würden jedoch nur Hofzufahrten, keine Forstwege.

GR Ellmaier:

Bestätigt dies, informiert jedoch, dass man die Sanierung von Forststraßen im Zuge der Aktion auf eigene Kosten mitbeauftragen könne.

BGM Pichler:

Führt aus, dass für die Asphaltaktion 50% BZ-Mittel lukriert werden können. Insgesamt sei für heuer ein Straßenbaubudget von k€ 100 verfügbar.-

GK Stadlhofer:

Gibt zu bedenken, dass die Kosten für die Gräderaktion nicht im Voranschlag berücksichtigt seien.

BGM Pichler:

Die Ausarbeitung eines Nachtragsvoranschlags ist aufgrund der Investitionen im Ortszentrum ohnehin unausweichlich. Diese Kosten würden dort berücksichtigt. Eventuell seien für die Zukunft weniger Kosten für die Gräderaktion zu erwarten, wenn die Aktion nun statt alle vier Jahre alle drei Jahre durchgeführt werden wird. Jedenfalls hatte die Gemeinde bei der Änderung der Intervallänge keinen Einfluss. Das wurde von der Kammer vorgegeben.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Durchführung der Asphalt- und Gräderaktion laut der vorliegenden Kostenschätzung beschließen

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.



9. Beschluss zur Auszahlung des Jagdpachtschillings

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass der Jagdpachtschilling für das Jagdjahr 2018-2019 in der Höhe von insgesamt € 17.531,59 eingehoben wurde. Er sehe keinen Grund, warum man die Auszahlung nicht sofort durchführen solle. Die Regeln für die Auszahlung seien klar, die Auszahlung sei eine Holschuld. Da die Auszahlung zu einem ungewöhnlichen Zeitpunkt erfolgen würde, würde man die Bezugsberechtigten per Brief von der Auszahlungsfrist verständigen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Auszahlung des Jagdpachtschillings in der Gesamthöhe von € 17.531,59 beschließen

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

10. Bericht des Infrastrukturausschusses und Beschluss eines aktualisierten Förderungskatalogs

BGM Pichler als Obmann des Infrastrukturausschusses berichtet dem Gemeinderat vom Ergebnis der letzten Sitzungen zur Überarbeitung des Förderungs- und Gebührenkatalogs laut dem Protokoll der letzten Ausschusssitzung. Der derzeitige Stand sei historisch gewachsen und es sei an der Zeit über gewisse Förderungen und Gebühren erneut nachzudenken. Wichtig sei vor allem ein Lenkungseffekt bei den Förderungen und Gebühren. Die einzelnen Positionen müssten klar begründet werden können.

Dazu sei es aus Sicht des Ausschusses nötig, dass die Förderungen der vier größten Vereine in der Stanz auf neue Beine gestellt werden soll. Angelehnt an das Gebaren der FF Stanz sollen diese Vereine bis Anfang Herbst jeden Jahres einen Voranschlag des nächsten Jahres erstellen, damit die Förderungen im Gemeindevoranschlag berücksichtigt werden können. Außerdem sollen mit diesen Vereinen Verträge über die Nutzung von Gemeindeeigentum abgeschlossen werden. Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem SVS beispielsweise gehört dringend überarbeitet. Hier wurde bisher zB. jedes Jahr um ca. k€ 5 gedüngt, obwohl keine Nähstoffanalyse durchgeführt wurde. Die Durchführung einer solchen Analyse sei nun vor jeder Düngung beauftragt worden.



Weiters würde der Infrastrukturausschuss empfehlen, dass die Gemeinde Stanz Formulare zur Beantragung der einzelnen Förderungen auf der Homepage veröffentlichen soll. Auch ein Blanko-Formular zur Beantragung von Kostenrückerstattungen sei vorzusehen.

In weiterer Folge referiert BGM Pichler den vom Infrastrukturausschuss überarbeiteten Gebühren- und Förderungskatalog und eröffnet die Diskussion.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Der Tennisverein habe einen Restmüllcontainer beantragen wollen und ihm sei am Gemeindeamt mitgeteilt worden, dass er sich wie die Gewerbebetriebe selbst darum zu kümmern habe.

GR Gallbrunner:

Dieses Problem würde alle Vereine gleichermaßen betreffen.

GR Hafenscherer:

Sieht darin kein Problem. In der Müllentsorgung sollen alle Vereine wie Gewerbebetriebe behandelt werden.

BGM Pichler:

Wichtig sei, dass es für alle Vereine die gleiche Behandlung geben würde.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Ist der Meinung, dass man den Vereinen entgegenkommen solle. Der Tennisverein hätte nur einen Restmüllcontainer beantragt.

BGM Pichler:

Die Entsorgung des Restmülls soll nach der Menge des Mülls bezahlt werden. Dieser Wert sei von Verein zu Verein unterschiedlich. Deshalb steht er der Idee, dass die Gemeinde sich um den Müll von Vereinen kümmern sollte kritisch gegenüber.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Man könne den Bedarf der Vereine aufgrund des Volumens der bisher benötigten Müllsäcke berechnen. Das Aufstellen eines entsprechenden Containers sollte auch den Vereinen ermöglicht werden.

GR Gallbrunner:

Wünscht, dass der Amtsleiter diese Berechnung durchführt.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Die Stanzer Vereine sollten der Gemeinde etwas wert sein.

GR Th. Schabereiter:

Sieht nicht, warum die Restmüllthematik etwas mit der Wertschätzung gegenüber der Stanzer Vereine zu tun haben soll. Die Vereine sollen bei der Firma Saubermacher anrufen und sich selbst



um die Entsorgung ihres Mülls kümmern. Aus seiner Sicht ist das Gemeindeamt nicht zwischenzuschalten.

BGM Pichler:

Der Gemeinderat, außer der GRⁱⁿ Reinhofer, würde das auch so sehen. Er schlägt die redaktionelle Überarbeitung des Gebühren- und Förderungskataloges und die Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung vor.

Dem stimmt der Gemeinderat zu und vertagt die Beschlussfassung auf die nächste Gemeinderatssitzung

11. Beschluss von Änderungen in den Verträgen zu Baurecht und Baubetreuung, SG Ennstal

Bei den bereits beschlossenen Baurechtsverträgen und dem Baubetreuungsvertrag hat es geringfügige inhaltliche Änderungen gegeben, weshalb ein erneuter Beschluss vor der Unterfertigung nötig geworden ist.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss des Baurechtsvertrags 1 mit der SG Ennstal in der vorliegenden Form¹² beschließen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss des Baurechtsvertrags 2 mit der SG Ennstal in der vorliegenden Form¹³ beschließen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss des Baubetreuungsvertrags mit der SG Ennstal in der vorliegenden Form¹⁴ beschließen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.



12. Beschluss der Vergabe der ÖBA an das Büro Nussmüller

BGM Pichler weist auf die Wichtigkeit der Vergabe der ÖBA an das Büro Nussmüller hin. Ein entsprechendes Angebot würde der Gemeinde vorliegen. Zusätzlich dazu sei GR D. Schabereiter als Experte in den Umbau eng eingebunden.

GR D. Schabereiter:

Hält die Beauftragung des Büros Nussmüller mit der ÖBA für sinnvoll. Das Büro Nussmüller würde die Bauaufsicht offiziell durchführen und er selbst würde die ÖBA zB. im Betonbau unterstützen. Dazu müsse er jedoch die Erlaubnis erhalten, die Baustelle jederzeit betreten zu dürfen.

BGM Pichler:

Hält ein "zweites Auge" zusätzlich zur Bauaufsicht, die die SG Ennstal durchführt, für wichtig.

GK Stadlhofer:

Der Architekt würde darüber hinaus auch die künstlerische Oberleitung bekleiden.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Büro Nussmüller laut dem vorliegenden Angebot¹⁵ mit der Durchführung der ÖBA für die Gemeinde Stanz beauftragen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

13. Beschluss Radsportvertrag MTB-Strecke Stanglalm

BGM Pichler informiert, dass der REV schon seit einiger Zeit an der Planung für eine Mountainbikestrecke entlang der Stanglalm arbeiten würde. Eine Beteiligung der Gemeinde Stanz wäre bereits im Gemeinderat beschlossen worden. Nun sei ein LEADER-Projekt im Umfang von k€ 300 eingereicht worden. Im Vorfeld sei es gut gelungen, Eigentümer und Radfahrer zusammenzubringen. Die Eigentümer, über deren Grund die Strecke führt erhalten € 240,00 pro km und Jahr. Dafür würde sie die Erhaltungspflicht der Strecke treffen. Die Gemeinde müsse mehrfach im Jahr die Strecke auf Schäden inspizieren.



Der nun vorliegende Radsportvertrag sei in Tirol bereits erprobt und vielfach in Anwendung. Als Strecke sei nun die Windparkstraße festgelegt worden, die € 240,00 pro km an die Eigentümer würde dankenswerter Weise die Betreiberfirma des Windparks übernehmen.

Im Zuge des Projekts sei in der Stanz die Installation von drei Ladestationen für E-Bikes vorgesehen.

GK Stadlhofer:

Hält die Lösung und den Vertrag für gelungen und stimmt dem Abschluss zu. Stellt die Frage nach einer Winternutzung der Strecke.

BGM Pichler:

Eine Winternutzung sei noch in Ausarbeitung. In dem vorliegenden Vertrag würde es vorerst nur um die Sommernutzung mittels Mountainbikes gehen. Außerdem seien noch ein oder zwei Aufstiege aus der Stanz in Planung. Die Streckenführung werde derzeit noch überlegt.

GR Gallbrunner:

Gibt es Abfahrten nach Mitterdorf?

BGM Pichler:

Bestätigt dies.

GR Gallbrunner:

Sind die Planungen für Aufstiege aus der Stanz bereits in Arbeit.

BGM Pichler:

Bestätigt dies.

GRin Reinhofer:

Handelt es sich dabei um das E-Bike-Projekt?

BGM Pichler:

Bestätigt dies. Ist die Strecke dementsprechend auch mit E-Bikes zu befahren?

BGM Pichler:

Bestätigt dies.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterzeichnung des vorliegenden Radsportvertrags¹⁶ beschließen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.



14. Definition der Aufgaben des Sozialausschusses und Beschluss zum allgemeinen Budget

15. Definition der Aufgaben des Kulturausschusses und Beschluss zum allgemeinen Budget

BGM Pichler fasst diese beiden Tagesordnungspunkte zusammen, da er eine Diskussion über die Aufgaben und die Budgetsituation der beiden Ausschüsse anstoßen möchte. Nach der Gemeinderatswahl 2015 habe man einige Ausschüsse gegründet. Die Gemeindeordnung würde vorsehen, dass Ausschüsse vom Gemeinderat beauftragt werden spezifische Fachfragen vor einer allfälligen Beschlussfassung zu beraten und die Ergebnisse dem Gemeinderat vorzulegen. Bei den beiden Ausschüssen für Kultur und Soziales ist die Situation die, dass nicht ganz klar ist, was die Ausschüsse als vom Gemeinderat beauftragt machen, und was von ihrer Tätigkeit politisch erwünscht und beeinflusst ist. Der Gemeinderat sollte definieren, welche Aufgaben den Ausschüssen zukommen. Ist der Sozialausschuss zB. für die Planung und Durchführung von Jubilarfeiern zuständig, und soll er die Senioren-Urlaubsaktionen organisieren? Sollte der Kulturausschuss dem Gemeinderat ein Jahr im Voraus eine Liste mit den geplanten Veranstaltungen vorlegen, um die Ausgaben im Voranschlag darstellen zu können?

GK Stadlhofer:

Ein Ausschuss kann nichts beschließen, nur dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorschlagen.

BGM Pichler:

Der Ausschuss beschließt innerhalb der Ausschusssitzung, was er dem Gemeinderat empfehlen wird.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Die Gemeinde braucht aus ihrer Sicht ein Gremium, das soziale Aufgaben wahrnimmt. Ob dies der Sozialausschuss oder der Gemeinderat übernimmt sei ihr egal. Der Gemeinderat habe ein Budget zur Verfügung zu stellen, um sich auch um Schwächere kümmern zu können. Wenn man k€ 5 für ein Jonglierfest ausgibt, müsse auch für Soziales Geld übrig sein.

BGM Pichler:

Das Geld ist derzeit nicht das Thema, das ist im Voranschlag vorgesehen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Besteht darauf, dass ein Budget für Soziales vorhanden sein muss.

GK Stadlhofer:



Schlägt vor, die Aufgaben des Sozialausschusses von Fall zu Fall im Gemeinderat zu beschließen.

BGM Pichler:

Bestätigt, dass dies eine Variante sein könne. Eine andere wäre, dem Sozialausschuss und dem Kulturausschuss fixe Budgets zuzuweisen, über die die Ausschüsse verfügen könnten.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Das wichtigste sei, dass die Gemeinde helfen könne, wenn jemand in Schieflage gerät. Entweder müsse das mit Hilfestellung in der Beratung oder mit direkter Hilfe erfolgen. Früher kümmerte sich Gerti Lanz um ihre Schäfchen, nun sei das vorbei und es gebe keine Hilfe mehr.

BGM Pichler:

Grundsätzlich sei zu sagen, dass die Aufgaben, die eine Gemeinde übernehmen müsse, klar definiert seien. Zusatzaufgaben könne die Gemeinde nur in kleinem Ausmaß anbieten. Klar müsse aber auch sein, dass das Gemeindeamt sich nicht für jeden um alles kümmern könne.

GRin Reinhofer:

Schlägt für die interne Organisation des Gemeindeamts vor, dass eine Person namhaft gemacht wird, die die sozialen Dienste übernimmt.

BGM Pichler:

Eine andere Möglichkeit wäre, die Kontaktdaten des Sozialamts bereitzuhalten. Will auf das eigentliche Thema zurückkommen. Das Ziel für den Kulturausschuss soll sein, dass er zeitgerecht ein Kulturbudget für das folgende Jahr vorlegen soll.

GK Stadlhofer:

Sieht das auch so.

GR Ellmaier:

Sieht das auch so.

GR Th. Schabereiter:

Sollte man Jubilarfeiern und Seniorenfeiern auch dem Kulturausschuss zuweisen?

GK Stadlhofer:

Sieht das als Aufgabe des Sozialausschusses.

GRin Eder:

Jubilarfeiern und Seniorenfeiern sind als einziges im Sozialbereich vorhersehbar. Alles andere wäre anlassbezogen zu entscheiden.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Will Jubilarfeiern unbedingt beibehalten und die Durchführung nicht infrage stellen



GRⁱⁿ Pichler:

Niemand will die Jubilarfeiern abschaffen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Zeigt sich beruhigt.

BGM Pichler:

Die Diskussion über die Aufgaben der Ausschüsse soll jedenfalls weitergeführt werden.

16. Berichte des Bürgermeisters

16.1 Windkraft Elxenberg

BGM Pichler berichtet, dass das Projekt "Fürstkogel" nun vor der Bewilligung stehen würde. Nun sei offenbar zusätzlich ein neues Projekt am Elxenberg in Vorbereitung. Der Optionsvertrag wurde von ihm bereits geprüft. Den Grundbesitzern winken bei Umsetzung mehrstellige Abgeltungen. Vor dem Hintergrund des vom Land Steiermark beschlossenen Maßnahmenschwerpunkt Windkraft würde man nun händeringend nach freien Flächen für Anlagen suchen. Dabei sei man offensichtlich auch auf die Idee gekommen, am Elxenberg neue Anlagen zu errichten. Betreiber würden deshalb bereits jetzt Optionsverträge mit den Grundbesitzern abschließen wollen.

Ob die Lage am Elxenberg überhaupt geeignet sei, könne man noch nicht mit Sicherheit sagen. Mit unterschriebenen Optionsverträgen würden die Betreiber jedenfalls zum Land Steiermark gehen und dort die Aufnahme des Gebiets in das Sachprogramm Windkraft betreiben.

BGM Pichler hat dem Land Steiermark per E-Mail bereits mitgeteilt, dass er die Ausweisung neuer Zonen in der Stanz sehr kritisch sieht. Seine persönliche Meinung sei, dass die Stanz ihr Plansoll bereits erfüllt habe, und dass neue Anlagen nicht ohne Auswirkungen bleiben würden.

GR Hafenscherer:

Aus Naturschutzgründen würden die bestehenden Windräder bei Weitem schon ausreichen. Der Gemeinderat solle sich gegen die Anlagen am Elxenberg aussprechen.

GR D. Schabereiter:

Ist auch der Meinung, dass in der Stanz bereits genug Windkraftanlagen stehen würden.

GK Stadlhofer:

Ist zur Anlage eines weiteren Windparks eine Änderung im Flächenwidmungsplan nötig?

BGM Pichler:



Das sei eben leider nicht der Fall. Die Gemeinde könne lediglich eine Stellungnahme dazu abgeben. Man könnte zB. die Stanzer Bevölkerung zu diesem Thema befragen und danach einen Grundsatzbeschluss gegen neue Anlagen im Gemeinderat herbeiführen.

GR Hafenscherer:

Hätte eine neue Anlage einen Nutzen für die Stanzer Bevölkerung?

BGM Pichler:

Nur für die Besitzer der benötigten Flächen, da diese finanziell abgegolten würden. Der einzige Nutzen könnte sein, dass Servicetechniker in der Stanz gemeldet und für diese Kommunalsteuer bezahlt werden würde.

16.2 **DSGVO**

Die Datenschutzgrundverordnung stellt die Gemeinde vor gröbere Zusatzaufwendungen und Kosten. Jede Beauskunftung und Erhebung muss in Zukunft dokumentiert werden. Die Frage, wer das alles wann machen soll ist völlig unbeantwortet. Glücklicherweise seien die Konsequenzen und Strafen für Kommunen nun gefallen. BGM Pichler hofft, dass sich diese Sonderregelung aufrechterhalten lässt. Bei Privaten würde die Strafe bei Zuwiderhandlung gegen die DSGVO bis zu 4% des Jahresumsatzes ausmachen. Der Gemeindebund würde derzeit eine eigene Firma gründen, die den Gemeinden die Arbeit des Datenschutzbeauftragten abnehmen soll. Jedoch sei natürlich auch das mit zusätzlichen Kosten verbunden.

16.3 Aufbahrungshalle

Derzeit würde die Stellungnahme des Kameradschaftsbundes zu den geplanten Sanierungen am Kriegerdenkmal abgewartet.

16.4 lebende Zäune

Die Gemeinde könnte zur Höhe und Art von lebenden Zäunen eine Verordnung erlassen. Der Gemeindevorstand hat sich jedoch dagegen ausgesprochen.

16.5 Stellenausschreibung

Die Liste mit den Bewerbungen würde derzeit bei den einzelnen Fraktionen zur Begutachtung liegen. Danach würde man sich auf eine Shortlist einigen und einige BewerberInnen zu Hearings einladen. Die Terminfindung dazu sei im Laufen. Der oder die zukünftige MitarbeiterIn müsse



sicher im Umgang mit Zahlen sein, da er oder sie als Nachfolgerln für VB Brunnhofer zum Einsatz kommen soll.

16.6 Heizwerk Stanz

Für das neue Ortszentrum ist die Energieversorgung mit Hackschnitzel angedacht. Die KELAG wollte nie eine Leitung ins Ortszentrum verlegen, nun würde sich die Grabung einer Leitung möglicherweise auszahlen. Die Gemeinde könnte der KELAG die Wärme sozusagen "ab Hof" abkaufen und die Leitung selbst errichten und betreiben. Diese Chance, das Ortszentrum an das Fernwärmenetz anzuschließen, würde nur jetzt bestehen.

Derzeit würden die Kosten erhoben und die Trassenführung geplant. Bei einer Anschlussleistung von insgesamt 500kW könne man 30% der Kosten gefördert bekommen. Auch würde die SG Ennstal Anschlusskosten bezahlen müssen.

Ein Verkauf des gesamten Heizwerks würde ebenfalls im Raum stehen. Die Idee sei, eine Genossenschaft zu gründen, die dieses Werk betreibt und mit Hackschnitzel versorgt. Die Vorteile einer solchen Lösung würden auf der Hand liegen: Ganzjahresbetrieb, Wertschöpfung in der Stanz, erhöhte Auslastung, die Möglichkeit eine Kraft-Wärme-Kopplung zu errichten, usw. In Bälde müsste die Entscheidung getroffen werden, im Gesslbauerweg eine Leitung mitzuverlegen. Eine KNU würde im nächsten Bauausschuss vorgestellt werden.

16.7 Ortszentrum NEU

Heute wurden die Verträge unterschrieben. Die Kosten für die einzelnen Gewerke seien derzeit noch unverhandelt, würden jedoch nahe an der Preisschätzung liegen. Am 11.06.2018 sollen die Preise vorliegen. Aus heutiger Sicht ist ein Baubeginn in der dritten Juliwoche realistisch, wobei die SG Ennstal noch auf die Förderzusage warten würde. Die Entscheidung, ob die Gemeinde ins Meisterl-Haus oder in ein Containerdorf umziehen wird, würde am nächsten Montag fallen.

17. Dringlicher Antrag der SPÖ bzgl. der Bodenmarkierungen entlang der L114

BGM Pichler stellt in Aussicht, dieses Ansinnen der Landesstraßenverwaltung vorzutragen

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Landesstraßenverwaltung um die Erneuerung von drei Geschwindigkeitshinweisen 50 km/h entlang der L114 ersucht wird.



Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

18. Beschluss zum Einlauf der Naturfreunde

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Ansuchen um Kostenersatz der Naturfreunde Stanz stattgegeben werden soll.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

19. Beschluss zum Einlauf von Fr. Handler

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Ansuchen um Mietreduktion stattgegeben werden soll. Die Miete des Ladenlokals im Ausmaß von 113 m² wird von € 3,50 auf € 2,50 gesenkt, die Miete für die Lagerflächen entfällt. Diese Reduktion tritt mit 01.06.2018 in Kraft. Die Kosten für die Adaptierungen durch die Firma Klimbacher wird vom Mietrückstand in Abzug gebracht. Dazu bittet er um ein Handzeichen

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

20. Beschluss zum Einlauf der ARGE Sonneweg

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Ansuchen um Kostenersatz der ARGE Sonnenweg stattgegeben werden soll.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.



Bürgermeister Pichler bedankt sich bei den anwesenden Zuhörern für ihr Interesse und schließt die öffentliche Sitzung um 2100 Uhr.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung (dringlicher Antrag SPÖ)
- Beschluss der Sitzungsprotokolle der Sitzung vom 22.03.2018
- Beschlüsse zur Aufnahme von Punkten auf die Tagesordnung (Einläufe)
- Beschluss zur Schaffung eines Raumes für die GTS
- Beschluss zum LA21-Prozess 2018
- Beschluss zur Durchführung der Stanzer Jongliertage
- Beschluss zur Vergabe zur Erstellung des Wasserleitungskatasters
- Beschluss zur Durchführung von Asphalt- und Gräderaktion
- Beschluss zur Auszahlung des Jagdpachtschillings
- Beschlüsse zu den Änderungen in Baurecht- und Baubetreuungsverträgen, SG Ennstal
- Beschluss der Vergabe der ÖBA an das Büro Nussmüller
- Beschluss des Radsportvertrags, MTB Stanglalm
- Beschluss zu Bodenmarkierungen, L114
- Beschluss zum Einlauf der Naturfreunde
- Beschluss zum Einlauf von Fr. Handler
- Beschluss zum Einlauf der ARGE Sonnenweg



Die Verhandlungsschrift für die Sitzung besteht inklusive Anhang aus 101 Seiten.

Stanz im Mürztal, am 24.05.2018

Vorsitzender **Bürgermeister DI Friedrich Pichler**i.V. Vizebürgermeister Peter Bader

Schriftführer

GR Christian Maierhofer
i.V. GR Kurt Gallbrunner

Schriftführer

GR Johann Ellmaier

i.V. GR Thomas Schabereiter

Schriftführer

GR Dieter Schabereiter

i.V. GR Julia Pichler



Anhang als integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift:

- ¹ Nachweis über die ordnungsgemäße Ladung
- ² dringlicher Antrag, SPÖ
- ³ Einlauf Bader
- ⁴ Einlauf Naturfreunde
- ⁵ Einlauf Handler
- ⁶ Einlauf ARGE Sonnenweg
- ⁷ Einlauf Schwarz
- ⁸ Einlauf Steindl
- ⁹ Förderzusage LA21
- ¹⁰ Finanzkonzept Jongliertage
- ¹¹ Angebot InnoGeo
- ¹² Baurechtsvertrag 1
- ¹³ Baurechtsvertrag 2
- ¹⁴ Baubetreuungsvertrag
- ¹⁵ Angebot Nussmüller
- ¹⁶ Radsportvertrag Stanglalm



1

Von: Raimund Lebner r.lebner@stanz.at & Betreff: Einladung zur Gemeinderatssitzung I 24.05.2018 I 18:00

Datum: 17. Mai 2018 um 16:48

An: Johann Ellmaier (ellmaier.johann@gmail.com) ellmaier.johann@gmail.com, waltraud_eder@a1.net, Johanna Stolz johanna.stolz@live.de, Erich Haas erichhaas@gmx.at, Brandner Beatrix brandner@fuerdiestanz.at, Thomas Schabereiter schabereiter@gmx.at, Andrea Reinhofer reinhofer@fuerdiestanz.at, Julia Pichler julia pichler1@gmx.at, Gallbrunner Kurt kurt.gallbrunner@yahoo.de, Dieter Schabereiter dieter.schabereiter@vatubulars.com, skichri.30@gmail.com, leitenbauer21@gmail.com, b.stadlhofer@gmail.com, Peter Bader p.bader@staedtische.co.at

Kopie: DI Fritz Pichler buergermeister@stanz.at

Werte Gemeinderätinnen, werte Gemeinderäte!

Am Donnerstag, den 24.05.2018, findet im Gemeindeamt Stanz im Mürztal, Sitzungssaal, mit Beginn um 18 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Diese Gemeinderatssitzung umfasst folgende

TAGESORDNUNG

- 1 Fragestunde
- 2 Beschluss der Sitzungsprotokolle der Sitzung vom 22.03.2018
- 4 Beschluss zur Schaffung eines Raumes für die GTS, Investitionsförderung
- 5 Beschluss zum LA21-Prozess
- 6 Beschluss zur Durchführung der Stanzer Jongliertage
- 7 Beschluss zur Vergabe der Erstellung eines Wasserleitungskatasters 8 Beschluss zur Durchführung der Asphalt- und Gräderaktion 2018 9 Beschluss zur Auszahlung des Jagdpachtschillings
- 10 Bericht des Infrastrukturausschusses und Beschluss eines aktualisierten Förderungskatalogs
- 11 Beschluss von Änderungen in den Verträgen zu Baurecht und Baubetreuung, SG Ennstal
- 12 Beschluss der Vergabe der ÖBA an das Büro Nussmüller
- 13 Beschluss Radsportvertrag MTB-Strecke Stanglalm 14 Definition der Aufgaben des Sozialausschusses und Beschluss zum allgemeinen Budget
- 15 Definition der Aufgaben des Kulturausschusses und Beschluss zum allgemeinen Budget
- 16 Berichte des Bürgermeisters
- 17 Personalia unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Gemäß GemO §34 Abs.1 lit.e liegt am Gemeindeamt ein Ordner mit den relevanten Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Mit freundlichen Grüßen.

Raimund Lebner

Gemeinde Stanz im Mürztal

T +43 (0) 3865 8202 M +43 (0) 664 8869 0565 E r.lebner@stanz.at



2

Dringlicher Antrag der SPÖ Stanz:

Wiederherstellung der Bodenmarkierung auf der Landesstrasse "Tempo 50" im Ortsgebiet.

Durch div. Ausbesserungen bzw. Witterung sind die vorhandenen Markierungen nicht mehr vorhanden.

Der Gemeinderat möge diese Maßnahme beschließen.

Gemeinderäte:



3

Subject: Ortskernverschönerung From: Julia Bader - To: office@stanz.at - Date: 2. Mai 2018 um 21:25

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da der geplante Abriss des baufälligen Nebengebäudes auf unserem Grundstück (Stanz 33) als ortsverschönernde Maßnahme verstanden werden kann, wird um Unterstützung bzw. Förderung durch die Gemeinde ersucht.

Mit freundlichen Grüßen, Julia und Markus Bader



4

Naturfreunde Stanz, 8653 Stanz i.M.



Gemeinde Stanz

z.H. Herrn BGM DI Fritz Pichler

8653 Stanz 61

Stanz, 17.04.2018

Antrag auf Kostenersatz

Wir beziehen uns auf Ihre Rechnung vom 05.04.2018 in Höhe von EUR 94,50 für die Hallenmiete

5 x 1 ½ Std. für Kinderturnen "Indoorgaudi" und bitten um Kostenersatz.

Die Rechnung wurde am 17.04.2018 angewiesen – Auftragsbestätigung liegt bei.

Wir ersuchen um Überweisung des Kostenersatzes auf unser Konto

(IBAN Nr.AT27 3818 6000 0400 2606) bei der Raiffeisenbank Stanz.

Mit freundlichen Grüßen



Auftragsbestätigung

Empfänger: Gemeinde Stanz

IBAN: AT12 3818 6000 0400 0451

Bank Empfänger: Raiffeisenbank Mürztal

Auftraggeber: NATURFREUNDE STANZ

Brandstatt 33a, 8653 Stanz

IBAN: AT27 3818 6000 0400 2606

Betrag: 94,50 EUR

Verwendungszweck: Rechnung vom 05.04.2018 Hallenmiete Indoorgaudi

Gewünschte Durchführung: 17.04.2018

Verfüger: Silvia Rosegger Datum: 17.04.2018 Uhrzeit: 11:06

Art: SEPA-Überweisung smsTAN

17.04.2018 11:10 Angemeldet als: Silvia Rosegger



5

Subject: Dorfladen Nah & Frisch - Mietvertrag, Miet-Reduktion bzw. Miet-Erlass und Gegenverrechnung Miete mit Investition From: Maria Handler - To: buergermeister@stanz.at - Date: 7. Mai 2018 um 15:12, Attachments: Image001.jpg GEM Stanz-Dorfladen-VS Miete Stanz Nr. 49 EG_14:2,2018.pdf Dorfladen-Lagerraum 2-20180419_211925k.jpg Dorfladen-Nebeneingang-

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister! Lieber Fritz!

In der Anlage sende ich Dir wir vorbesprochen bzw. angekündigt Argumente und einige Fotos betreffend unser Anliegen "Mietreduktion" bzw. –erlass und Gegenverrechnung der Investition (Lagerraum 2) und Instandhaltungsarbeiten laut Rechnung Fa. Klimbacher (letzte Anlage).

Diesen Lagerraum 2 brauchten wir aufgrund der Postpartnerschaft und darum hat uns Fa. Klimbacher

so gut wie möglich einen geraden Fußboden und eine Rampe geschaffen.

Alle Neben- und Lagerräume sind aufgrund von Feuchtigkeit, Wandbeschädigungen, Absplitterung der Wand und Wandfarbe bzw. Schimmelbildung nicht als Lagerräume benützbar.

Wir ersuchen daher um Mietreduktion für die Verkaufsfläche (113 m²) und Mieterlass für alle Neben- und Lagerräume laut Mietvertrag. Sozialraum/Küche (14 m²), Gang und WC (18 m²), Vorraum und Personal-WC (8 m²), Lagerraum 1 (15 m²).

Unser Vorschlag zur Anpassung rückwirkend ab 2-2018:

Verkaufsfläche 113 m² x € 2,50- = € 282,50 Miete netto je Monat

⇒eben- und Lagerflächen 55 m² x € 0,- = € 0,- Miete netto je Monat

⇒esamt € 282,50 Miete netto je Monat + 20% USt € 56,50 = € 339,- Miete brutto je Monat

Weiter ersuchen wir um Anrechnung / Gegenverrechnung der Rechnung von Fa. Klimbacher netto € 773,86 mit unserer Miete.

Herzliche Grüße Maria Handler



Inhaberin: Maria Handler | maria handler@chello.at 8653 Stanz im Mürztal Nr. 49 EG Mobil: +43 650 2448432 | E-Mail: office@dorfladen-cafe.at

Steiermärkische Sparkasse | Konto-Nr. 00041-896762 IBAN: AT54 2081 5000 4189 6762 | UID-Nr.: ATU66091347



6

Peter Rossegger ARGE Sonnenweg

Gemeindeamt Stanz/Mzt. 8653 Stanz/Mzt. 61



Stanz, 13.05.2018

Kostenrückerstattung

Berufend auf das Schreiben vom 08.05.2018 ersuchen wir um Kostenrückerstattung des bereits eingezahlten Betrages von

€ 354,43,

welcher für den Transport von Grünschnitt und Transport von Asphaltrecycling in Rechnung gestellt wurde. Beide Dienstleistungen wurden für den Sonnenweg erbracht.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rossegger e.h. ARGE Sonnenweg





8653 Stanz im Mürztal 61 UID-Nr. ATU56090802 Bearbeiter: Christa Brunnhofer Tel.: 03865/8202-4 E-Mail: c.brunnhofer@stanz.at

ARGE Sonnenweg z.H. Herrn Peter Rossegger Stanz 191 8653 Stanz i.M.

Stanz i.M., 08.05.2018/Br

RECHNUNG

Für Dienstleistungen der Gemeinde Stanz i.M. stellen wir wie folgt in Rechnung:

19.04.2018 - Transport von Grünschnitt

1,50 Std. LKW + Fahrer

à € 67,20

100,80**

25.04.2018 - Transport von Asphaltrecycling

2,50 Std. LKW + Fahrer 9,12 to Asphaltrecycling à € 67,20 à € 9,40 € 168,00** € 85,73*

€ 354,43

*incl. 20 % Ust. ** incl. 10 % Ust

Wir ersuchen um Einzahlung des Betrages bis 20.05.2018 auf unser Konto !

Unsere Bankverbindung: Raiffeisenbank Mürztal eGen. - AT12 3818 6000 0400 0451 Steiermärkische Sparkasse – AT38 2081 5000 4195 4959



Steiermärkisch SPARKASS				ILUNGSANW TRAGSBESTA	
Envermed name Fistanz im 8653 Stanz im Mür BANEmpfängerin					
AT38 2081 5000 41	95 4959				
BIC(SWIFT-Code) der Empfängerbank STSPAT2GXXX		EUR	Betrag	354,	43
ARGE			7	Verwendungszweck Dieust R Sem enin	eird. de
IBANKontoinhaberin/Austraggeberin AT 15 438 886	0000 401 3298	•			



7

Schwarz Evelyn Hollersbach 16 8653 Stanz im Mürztal

An das Gemeindeamt

8653 Stanz im Mürztal



Stanz i.M., 17.05.2018

Betrifft: Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Sehr geehrter Gemeinderat!

Ich ersuche um Zuschuss zu den Kosten für die Ferienwoche meiner beiden Kinder in Kärnten.

Hochachtungsvoll



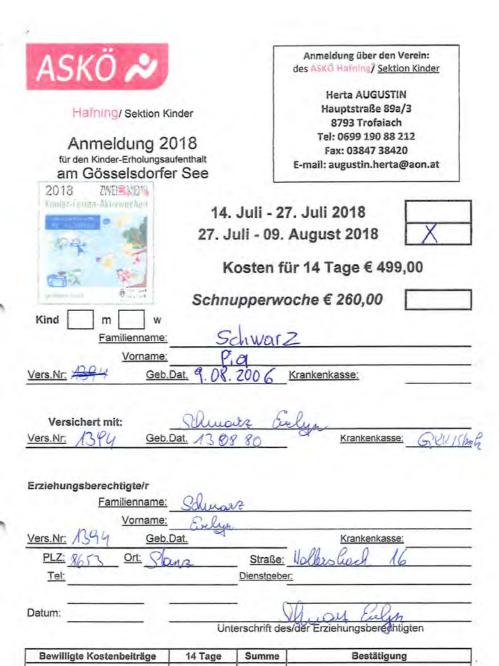
Krankenkasse Betriebsrat

Land

Gemeinde

BH/Jugendwohlfahrt

ÖFFENTLICH







Gemeinde

BH/Jugendwohlfahrt

Hafning/ Sektion Kinder

Anmeldung 2018

Anmeldung über den Verein: des ASKÖ Hafning/ Sektion Kinder

Herta AUGUSTIN Hauptstraße 89a/3 8793 Trofaiach Tel: 0699 190 88 212 Fax: 03847 38420

für den Kinder-Erholungsat am Gösselsdorfe		1	E-mail: augustin.herta@ad	on.at
2018 ZWEISWEING Inner/Ferien-Aktivowichen		Juli - 27	. Juli 2018	
PR T			August 2018	X
and the second	К	osten fü	r 14 Tage € 499,0	0
	Schni	upperwo	che € 260,00	
Kind m w w	Sch	wavz		
Vorname:	La	uroi		
Vers.Nr: Geb.			(rankenkasse:	
Erziehungsberechtigte/r Familienname: Vorname:	Schur	210		
Vers.Nr: 1394 Geb.	Dat.		Krankenkasse:	EVY Mant
PLZ: 8653 Ort: Cluir	- V	Straße:	Hollers boch 10	" John
Tel:	NE THEIR	Dienstgeber:		
		-		
Datum:	Uni	Suuov terschrift des	Cellyn /der Erziehungsberechtigte	n
Bewilligte Kostenbeiträge	14 Tage	Summe	Bestätigung	
Krankenkasse				
Betriebsrat				
Land				







8

Steindl Berta Possegg 32

8653 Stanz im Mürztal

An das Gemeindeamt

8653 Stanz im Mürztal

Stanz i.M., 23.05.2018

Betrifft: Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Sehr geehrter Gemeinderat!

Ich ersuche um Zuschuss zu den Kosten für die Ferienwoche meines Kindes Mathias Steindl.

Hochachtungsvoll

44 von 101





Hafning/ Sektion Kinder

Anmeldung 2018 für den Kinder-Erholungsaufenthalt

am Gösselsdorfer See

Anmeldung über den Verein: des ASKÖ Hafning/ <u>Sektion Kinder</u>

Herta AUGUSTIN
Hauptstraße 89a/3
8793 Trofalach
Tel: 0699 190 88 212
Fax: 03847 38420
E-mail: augustin.herta@aon.at

Krankenkasse: SVR

2018	ZWEISWEH!
Vimmet-Lette	n-Aktivwochan
F 1711	0 1
10.00	498
A.K	30 7
-	100
四人	1
getainert mirch	Oct last

14. Juli - 27. Juli 2018 27. Juli - 09. August 2018 X

Kosten für 14 Tage € 499,00

Kind m Familie	Schnuppe] w enname: STEIND orname: MATHIN	erwoche € 260,00	
ers.Nr: 6252	Geb.Dat. 01.03.09	Krankenkasse:	503
Versichert mit:	STENDL Geb.Dat. 14.06.80	BEETA Krankenka	

PLZ: 8653 Ort: SPW2 Straße: Posse66 32

Tel: 03865 | 8689 Dienstgeber: sclbsfcindlig

Datum: 18.5.2018 Sleindlig Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Bewilligte Kostenbelträge	14 Tage	Summe	Bestätigung
Krankenkasse			
Betriebsrat			
Land			
Gemeinde			
BH/Jugendwohlfahrt			



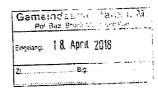
9



LANDESHAUPTMANN-Stv. Mag. Michael Schickhofer

Gemeinde Stanz im Mürztal z.H. Herrn Bgm. DI Friedrich Pichler Stanz 61 8653 Stanz im Mürztal KOPIE

Graz, am 16. April 2018



GZ-ABT17-162776/2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister DI Pichler, lieber Friedrich!

Die Stärkung der steirischen Regionen, Städte und Gemeinden ist mir ein Herzensanliegen. Daher investieren wir über das Regionalressort des Landes ganz massiv in die steirischen Regionen, um Arbeitsplätze zu sichem, neue zu schaffen und vor allem den jungen Menschen neue Perspektiven zu bieten.

Ich freue mich, Dir mitteilen zu können, dass im Rahmen des Regionalressorts über die "Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung der integrierten Regionalentwicklung mit den Schwerpunkten Regionalmanagement, Regionalentwicklungsprojekte und Beteiligungsprozesse (Lokale Agenda21)" eine Förderung in Höhe von

€ 17.685,00 Landesmittel A17 (im Rahmen der freien Kreditsechstel)

für das Projekt "Stanz gemeinsam gestalten II", GZ-ABT17-162776/2017 genehmigt wurde.

Ich danke Dir für Dein Engagement und wünsche Dir bei der Umsetzung Deines Projektes viel Erfolg.

Mit besten Grüßen

s wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf die jeweiligen Förderungsmittel erst entsteht, wenn das Genehmigungsschreiben, welches die zuständige Abteilung 17 zusenden wird, rechtsverbindlich gefertigt vorliegt.

> 8011 Graz-Burg • Hofgasse 15 • Tel. (0316) 877-2814 • Fax (0316) 877-3805 E-Mail: michael.schickhofer@stmk.gv.at • DVR 0087122





Regionalentwicklung

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 17

Gemeinde Stanz im Mürztal z. H. Herrn Bgm. DI Friedrich Pichler 8653 Stanz im Mürztal

Referat Landesplanung und

Regionalentwicklung

Bearb.: Mag. Günther Monschein Tel.: +43 (316) 877-5476 Fax: +43 (316) 877-3711 E-Mail: abteilung17@stmk.gv.at Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 30.04.2018

ABT17-162776/2017-10

Ggst.: Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014-20_LOKALE AGENDA 21_ Stanz im Mürztal_Stanz gemeinsam Entwickeln / Erneuern / Gestalten_Förderung_GS

Genehmigungsschreiben

Lokale Agenda 21 - Projekt "Stanz gemeinsam Entwickeln / Erneuern / Gestalten"

Förderungswerber Gemeinde Stanz im Mürztal, vertreten durch Herrn Bgm. DI Friedrich Pichler, SNIC 2431.

Sehr geehrter Herr Bgm. DI Pichler!

Ihr Förderungsantrag betreffend das Vorhaben "Stanz gemeinsam Entwickeln / Erneuern / Gestalten" wird nach Prüfung der maßgeblichen Zugangsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der im Folgenden angeführten Punkte positiv beurteilt.

1. Förderungsgrundlage

Das gegenständliche Genehmigungsschreiben bezieht sich auf das "Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020", den allgemeinen Teil der "Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 - "LE-Projektförderungen" und die mit dem Regierungssitzungsbeschluss vom 12. November 2015, GZ.:

8010 Graz Trauttmansdorffgasse 2
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G EB_IVI.I



2

ABT17-26127/2014-31, genehmigte und mit Regierungssitzungsbeschluss vom 19.01.2017, GZ.: ABT17-1729/2017-2, geänderte "Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter Regionalentwicklung mit den Schwerpunkten Regionalmanagement, Regionalentwicklungsprojekte und Beteiligungsprozesse (Lokale Agenda 21)" samt darin angeführter Rechtsgrundlagen.

2. Projekt

Auf Grundlage des Förderungsantrages betreffend das Vorhaben "Stanz gemeinsam Entwickeln / Erneuern / Gestalten" mit der Antragsnummer GZ.: ABT17-162776/2017-4, eingereicht am 22.12.2017, samt eingegangener Nachreichungen, nach Prüfung der maßgeblichen Zugangsvoraussetzungen durch die Abteilung 17 – Landes- und Regionalentwicklung eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Förderungsantrag samt Beilagen bildet einen integrierten Bestandteil des Genehmigungsschreibens, soweit nicht anders lautende Festlegungen im gegenständlichen Genehmigungsschreiben getroffen werden.

Projektspezifische Auflagen

Es wird folgende projektspezifische Auflage festgelegt:

 Auf die im Vorgängerprojekt (GZ: ABT17-182306/2016) umgesetzten Aktivitäten und Ergebnisse ist konkret Bezug zu nehmen; dies ist nachweislich im Endbericht des vorliegenden Projektes zu dokumentieren.

Die rechtzeitige Erfüllung sämtlicher Auflagen ist zu den angegebenen Zeitpunkten der Bewilligenden Stelle nachzuweisen, ansonsten kann keine Auszahlung erfolgen bzw. bei schon erfolgter Auszahlung werden grundsätzlich die ausgezahlten Beträge zur Gänze wieder rückgefordert.

3. Projektgesamtkosten und Förderungsbetrag

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Schreiben genehmigten Projektkosten nicht automatisch förderfähig sind. Die Höhe der tatsächlich förderfähigen Kosten kann erst bei den jeweiligen Teil- bzw. Endabrechnungen ermittelt werden, da die Zahlungsanträge gemäß der dafür einzuhaltenden Richtlinien und Vorgaben überprüft werden müssen. Die Höhe der Förderung kann jedoch nicht den in dieser Vereinbarung festgelegten Förderungshöchstbetrag übersteigen.

Der Förderungsbetrag wurde unter Heranziehung der "Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter Regionalentwicklung mit den Schwerpunkten Regionalmanagement, Regionalentwicklungsprojekte und Beteiligungsprozesse (Lokale Agenda 21)" für den Förderungsgegenstand festgelegten Fördersatzes auf Basis der anrechenbaren Kosten ermittelt. Die



3

anrechenbaren Kosten ergeben sich aus den eingereichten Gesamtkosten abzüglich der nicht anrechenbaren Kosten.

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Daten für die Berechnung des maximalen Förderungsbetrags dargestellt:

Vorsteuerabzugsberechtigung ist		
gegeben*)	□ ja	⊠ nein
Gesamtkosten		€ 23.580,00
Nicht anrechenbare Kosten		€ 0,00
Zu berücksichtigende Einnahmen		€ 0,00
Anrechenbare Kosten		€ 23.580,00
Davon Investitionskosten		€ 0,00
Davon Sach-/Personalkosten		€ 23.580,00
Eigenleistungen		€ 0,00
	3.2.2.1 - Lokale Agenda 21 Zukunftspro	ozesse mit
Genehmigung bezieht sich auf	BürgerInnenbeteiligung und professione	ller Prozessbegleitung
folgenden Fördergegenstand	auf lokaler Ebene unter besonderer Berü	cksichtigung des
	bottom- up-Ansatzes	
Fördersatz		75 %
Maximaler Förderungsbetrag		
Land Steiermark		€ 17.685,00
ı		

bei Vorsteuerabzugsberechtigung ja sind die Beträge exkl. USt., bei nein inkl. USt. angegeben.

Werden die genehmigten anrechenbaren Kosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, so verringert sich der Förderungsbetrag aliquot.

4. Abrechnung und Auszahlung

Für das genehmigte Vorhaben werden ausschließlich Kosten für Leistungen anerkannt, die im Zeitraum von 01.02.2018 bis 31.10.2018 erbracht werden.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssig Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.



4

Zahlungsantrag

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Auszahlung des Förderungsbetrags nur nach Vorlage eines Zahlungsantrages samt den erforderlichen Beilagen erfolgt. Die Einreichung des Zahlungsantrages hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Regionalmanagement zu erfolgen.

Der Zahlungsantrag und die Beilagen befinden sich auf der Homepage der Abteilung 17 – Landes- und Regionalentwicklung unter http://www.landescntwicklung.steiermark.at/.

Die Frist für die Vorlage der Zahlungsanträge beträgt jeweils 3 Monate ab nachstehenden Abrechnungszeiträumen:

Abrechnungszeiträume	Einreichfrist
von 01.02.2018 bis 31.10.2018	31.01.2019

Eine nicht fristgerechte Vorlage eines Zahlungsantrages bedeutet grundsätzlich den Verlust der Förderung für den betroffenen Zeitraum. Nur in Ausnahmefällen kann die Bewilligende Stelle eine Fristverlängerung gewähren. Der Antrag dafür hat ehestmöglich schriftlich unter Angabe von Gründen für die nicht fristgerechte Vorlage des Zahlungsantrages zu erfolgen.

Der Zahlungsantrag und die erforderlichen Belegaufstellungen sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben postalisch an die Abteilung 17 zu übermitteln. Ergänzend sind sämtliche Unterlagen (Zahlungsantrag, Belegaufstellungen und Teilbericht) als Excel-Datei auf einem USB-Stick der postalischen Abrechnung beizulegen.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt durch das Land Steiermark nach Prüfung des Zahlungsantrages durch die Abteilung 17. Aus verwaltungstechnischen und budgetbedingten Verzögerungen bei der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

Achtung: Falls im Zuge des Zahlungsantrages nicht förderbare Kostenpositionen zur Förderung eingereicht werden, kann es gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu einer überproportionalen Kürzung des Förderungsbetrages kommen.

Im Falle einer fehlerhaften Berechnung des Förderungsbetrages oder eines negativen Prüfberichtes bleibt die Rückforderung, bzw. die eventuelle Nachtragszahlung des Auszahlungsbetrages oder von Teilen desselben, vorbehalten.

5. Allgemeine Auflagen

Folgende Auflagen sind verpflichtend einzuhalten:





5

5.1. Meldepflichten

Über alle Änderungen und Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens oder Erreichung des Projektzieles verzögern oder unmöglich machen, ist die Bewilligende Stelle ehestmöglich zu informieren.

Alle wesentlichen Änderungen des Vorhabens (genehmigungspflichtig) sind vor ihrer Umsetzung schriftlich bei der Bewilligenden Stelle zu beantragen (z.B. Erhöhung der Kosten des gesamten Vorhabens, Veränderung der genehmigten Fördergegenstände ohne Kostenauswirkung, etc.).

Hinweis: Kosten für wesentliche Änderungen des Vorhabens, die einer Genehmigung bedürfen, werden erst ab dem Meldezeitpunkt der Änderung anerkannt.

Jede Beantragung von weiteren Förderungen (bei anderen Fördergebern) für dasselbe Vorhaben ist bekannt zu geben.

Jede Übernahme des Vorhabens durch einen Dritten, während der Umsetzung des Projektes oder während der Behaltefrist, ist der Bewilligenden Stelle ehestmöglich zu melden und bedarf der Zustimmung der Bewilligenden Stelle.

5.2. Behaltefrist, Aufbewahrungspflicht für Unterlagen

Der Förderwerber ist verpflichtet, sämtliche die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2026, sicher und überprüfbar aufzubewahren.

5.3. Publizität

Der Förderungswerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag des Landes Steiermark hinzuweisen. Der Publizitätshinweis muss Folgendes enthalten:

- Hinweis auf Beteiligung des Landes Steiermark: "Mit Unterstützung des Landes Steiermark",
- Logo des Landes Steiermark-Regionen (http://www.landesentwicklung.steiermark.at/).

Jegliche Öffentlichkeitsarbeit ist vorab mit der Bewilligenden Stelle abzustimmen. Sollte dies nicht eingehalten werden, können bis zu 10% des Förderungsbetrags des Projektes abgezogen werden.

5.4. Evaluierungsdaten

Evaluierungsdaten, welche im Zahlungsantrag abgefragt werden, müssen spätestens bis zur Endabrechnung vollständig vorgelegt werden.





6

5.5. Vorlage von Leistungsnachweisen

Endbericht It. Vorlage, Tätigkeitsliste, Broschüren, Folder und Zeitungsartikel sind mit dem jeweiligen Zahlungsantrag vorzulegen.

6. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen dem oben genannten Förderungswerber und dem Land kommt erst nach Rückübermittlung des unterzeichneten beiliegenden Annabmeschreibens an die Abteilung 17 zustande

Der allgemeine Teil der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 – "LE-Projektförderungen" und die mit dem Regierungssitzungsbeschluss vom 12. November 2015, GZ.: ABT17-26127/2014-31, genehmigte und mit Regierungssitzungsbeschluss vom 19.01.2017, GZ.: ABT17-1729/2017-2, geänderte "Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter Regionalentwicklung mit den Schwerpunkten Regionalmanagement, Regionalentwicklungsprojekte und Beteiligungsprozesse (Lokale Agenda 21)" samt darin angeführter Rechtsgrundlagen und deren Anhänge sowie der Förderungsantrag mit sämtlichen Beilagen, insbesondere der Verpflichtungserklärung sowie allen nachgereichten Unterlagen, sind Vertragsbestandteil.

Auf deren einzuhaltende Bedingungen wird nochmals ausdrücklich hingewiesen. Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

Diesem Genehmigungsschreiben wird eine Einverständniserklärung betreffend die Durchführung der Projektprüfungen ("First Level Control") beigeschlossen, welche innerhalb von 21 Tagen ab Erhalt, versehen mit allen für die Rechtsgültigkeit erforderlichen Unterschriften, im Original an die Abteilung 17 – Landes- und Regionalentwicklung zu übermitteln ist.

Mit freundlichen Grüßen Für die Steiermärkische Landesregierung Der Abteilungsleiter

Dipl.-Ing. Harald Grießer (elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:



1. Regionalmanagement Obersteiermark Ost GmbH, Prettachstraße 51, 8700 Leoben, per E-Mail

7

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssignie Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.



10

Saldo

-3.144,00 € | - 47,00 € | -3.191,00 €

1.680,00 €

8.759,70 €

Sponsoring

TVB
Fremdenverkehrsverein Stanz
Firmen

1.500,00 € 250,00 € 500,00 € 1.209,70 € 7.079,70 €

Miete Halle

Finanzkonzept Jongliertage 2018

				Kosten		
Pos.	Bereich	Detail	Gemeinde	Wirte	gesamt	Bemerkung
Ausgaben	aben e e e e e e e e e e e e e e e e e e					
1	Künstler, Acts	Feuertheater-Show	1.750,00€			Samstag Abend am Teich
		Slackline	1.000,00€			Hochseilact über den Teich
		Mitmachzirkus	2.000,00€			für jung und alt zum Mitmachen
2	Rahmenprogramm	Yoga am Morgen	100,00€			
3	Technik & Infrastruktur		500,00€			
4	Miete Halle		1.209,70 €			
5	Verpflegung Frühstück		150,00€			zubereitet von Freiwilligen
6	Gastro / Catering Halle			1.680,00 €		120pax, 2x, a € 7,00/Mahlzeit)
7	Werbe- / Druckkosten		500,00€			Flyer, Plakate
8	Dokumentation	Foto € 300 und Video € 1.500	1.800,00€			
9	Veranstaltungsgenehmigung		€0,00	20,00 €		
10	AKM		54,00 €	27,00 €		
11	Honorare & Spesen Mitarbeiter		1.100,00€			Jausen, Benzingelder, Entschädigungen
	Summe		10.223,70 €	1.727,00 €	11.950,70 €	
Einna	Einnahmen					
1	Nächtigungspauschale		1.920,00€			€ 16,00/Person
2	Einnahmen Frühstück		1.200,00 €			120pax, 2x, a € 5,00/Mahlzeit)
3	Einnahmen Gastro/Catering Halle			1.680,00 €		120pax, 2x, a € 7,00/Mahlzeit)
4	freiwillige Spenden		500,00€			

-5.144,00 €		-2.000,00 €	-500,00 €	-1.500,00 €
C	Budgetdeckelung	GK-Beschiuss uper & 5.500,00 als	Constitute the control of the contro	Empfehlung:

Firmen



11







Wasserleitungskataster



Arbeitsablauf:

- > Förderungseinreichung
- Einarbeitung von vorhandenen Daten
- Begehung mit dem Wassermeister der Gemeinde und Leitungsmarkierung
 Vermessung der Wasserleitung
 Digitale Einarbeitung in den Wasserleitungskataster
 Übergabe an die Steiermärkische Landesregierung und

- Freigabe durch erfolgreiche Datenprüfung
- > Fördertechnische Abrechnung

Optional:

> Bei höheren Wasserverlusten wird eine Rohrnetzüberprüfung durchgeführt







Kostenschätzung für die Erstellung des Wasserleitungskatasters WVA BA 201

Die Kostenschätzung umfasst den angeführten Arbeitsablauf inklusive Vermessung der gesamten Wasserleitungen, sowie Einarbeitung in die Wasserleitungs-datenbank und digitale Erfassung der Regelbauwerke (Schieber, Hydranten etc.).

Die Kostenschätzung bezieht sich auf den Projektbereich Gemeindegebiet

Stanz im Mürztal mit einem geschätzten Umfang von ca. 15000 lfm Wasserleitungen und die Dokumentation von Hausanschlüssen.

Erstellung des Wasserleitungskatasters

geschätzte Kosten 29.800,- EUR

komplette Förderungsabwicklung

abzüglich Bundesförderung

für Wasserleitungskataster - 15.000,- EUR

abzüglich Landesförderung

für Wasserleitungskataster - 2.980,- EUR

geschätzte Gesamtkosten

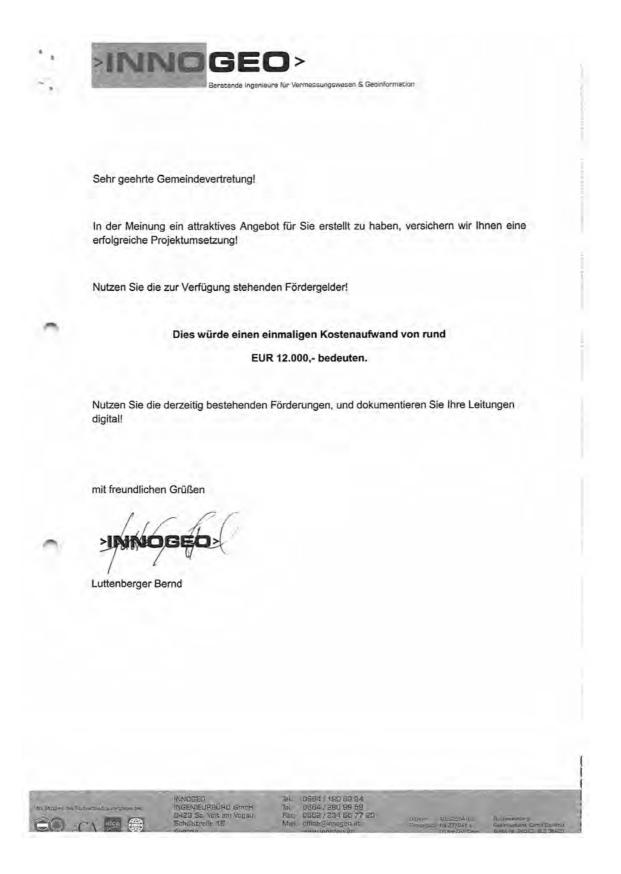
für ein sehr umfangreiches Projekt

nach Abzug der Förderungen <u>ca. 12.000,- EUR</u>

E0 (A 2 8

INFOCED INFENIEURBURG Smurt 8423 St. Vent am Vogau Schuistrate 16 Tel 3864 / 180 83 94 Tel 0864 / 280 89 59 Fex: 0862 / 234 65 77 20 Mail: office@imaged.ac







12



AZ: 14421/Mü

Angezeigt am zu Erf-Nr: 10-Mühl & Schwab Notarpartnerschaft OG 8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29 UB an Notarpartnerschaft erbeten!

Baurechtsbestellungsvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. der **Gemeinde Stanz im Mürztal**, in der Folge auch "Gemeinde" oder "Baurechtsbestellerin" genannt, Stanz 61, 8653 Stanz im Mürztal, als **Baurechtsbestellerin** einerseits,

und

2. der Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z), in der Folge "Ennstal" oder "Bauberechtigte" genannt, mit der Geschäftsanschrift 8940 Liezen, Siedlungsstraße 2, als Bauberechtigte andererseits,

wie folgt:

1



1.

Einleitung

1.1. Die Gemeinde Stanz im Mürztal ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 39 Katastralgemeinde 60230 Stanz, bestehend aus dem Grundstück .26 (Baufläche Baufläche Gärten), im unverbürgten katastralen Gesamtausmaß von 1.723 m², mit dem darauf befindlichen Gebäudeobjekt mit der Anschrift "Stanz im Mürztal 46".

Der Grundbuchsstand und Lastenstand der obgenannten Liegenschaft stellt sich dar wie folgt:

```
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 60230 Stanz
                                             EINLAGEZAHL
                                                        39
BEZIRKSGERICHT Mürzzuschlag
*** Eingeschränkter Auszug
*** C-Blatt ohne Löschungsverpflichtungen
Letzte TZ 1278/2017
EISENHÜTTLHOFSTATT
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
       GST-Fläche
Bauf.(10)
Bauf.(20)
                           745
                           579
                           399 Stanz im Mürztal 46
         Gärten(10)
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
2 ANTEIL: 1/1
    Gemeinde Stanz im Mürztal
ADR: Stanz 61, Stanz im Mürztal 8653
a 1278/2017 Beschluss 2017-01-13 Eigentumsrecht (15 E 23/16b)
  9 a 85/2001
       DIENSTBARKEIT
       Gehen Fahren über Gst .26
gem. Abs. Fünftens Schenkungsvertrag 1999-06-17 für
       Gst .16/2
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
```



Hinsichtlich der im Grundbuch einverleibten Dienstbarkeit C-INr. 8 a wird festgehalten, dass diese die Zufahrt und den Zugang zum Grundstück .16/2 umfasst und den Vertragsparteien vollinhaltlich bekannt ist. Die Ausübung der Dienstbarkeit hat durch die geplante Bauführung gewahrt zu bleiben und wird auch durch die Bauführung nicht berührt.

Der Urkundenverfasser wird diesbezüglich von den Vertragsparteien beauftragt bezüglich der Dienstbarkeit eine entsprechende Zustimmungserklärung einzuholen.

1.2. Im Zuge der Umsetzung eines Bauprojektes wird noch eine Teilung des Grundstückes .26 durchgeführt. Dazu wird auf den vorliegenden Teilungsplan der DI Benzinger ZT-GmbH vom 31.01.2018 zur Geschäftszahl GZ 5450K-E1 verwiesen.

Durch diesen Teilungsplan wird das bestehende Grundstück .26 in dieses und die neu vermessenen Grundstücke 1119 und 1118 geteilt. Das neu vermessene Grundstück 1119 ist nicht baurechtsgegenständlich und wird dieses Grundstück als Fußgängerpassage in späterer Folge in das öffentliche Gut übertragen. Mit einer gesonderten Vereinbarung werden die Vertragsparteien wegen der Herstellung, Finanzierung und Kostentragung des Unterbaues und der Oberfläche der Passage eine Regelung treffen.

Auf dem verbleibenden Grundstück .26 befindet sich derzeit ein Objekt, das abgebrochen und bei dem mit einem gesonderten Baurechtsvertrag für die Ennstal ein eigenes Baurecht eingeräumt wird. Es ist sohin erforderlich für das Grundstück .26 eine eigene Einlagezahl zu eröffnen.

Das neu vermessene Grundstück 1118 (bezeichnet als "Sewerahaus") soll aufgrund des gegenständlichen Baurechtsvertrages von der Ennstal saniert werden und wird für dieses Grundstück ebenso eine eigene Einlagezahl eröffnet. Im Erdgeschoß sind Handels- oder Gewerbeflächen vorgesehen und sollen in den Obergeschossen Wohneinheiten entstehen.

Das Motiv der Gemeinde für den gegenständlichen Vertrag besteht darin, dass einerseits durch die Projektverwirklichung für die Stanzer Bevölkerung leistbare Wohnungen und andererseits auch Anreize für zuziehende Menschen geschaffen werden.



Bezüglich der Bauführung wird auf die den Vertragsparteien bekannten und der Ausschreibung zugrundeliegenden Projektunterlagen (ib Baukonzessionsvertrag) verwiesen.

1.3. Das vorbezeichnete Grundstück 1118 der Liegenschaft EZ 39 KG 60230 Stanz (neu zu eröffnende Einlagezahl) stellt das Vertragsobjekt dar und wird in der Folge kurz "Baurechtsobjekt" genannt.

2.

Baurechtseinräumung

- 2.1. Die Gemeinde räumt der Ennstal an dem im Punkt "1.3." dieses Vertrages näher bezeichneten Baurechtsobjekt ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, beginnend mit der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages (Punkt 9.) auf die Dauer von 60 Jahren, ein und nimmt die Bauberechtigte diese Baurechtsbestellung vertraglich an.
- **2.2.** Das eingeräumte Baurecht bezieht sich auch auf jene Teile des damit belasteten Grundstückes, welche für das vorgesehene Bauwerk selbst nicht unmittelbar erforderlich, aber für dessen Benützung vorteilhaft sind.
- **2.3.** Die Ennstal erklärt ausdrücklich die diesem Vertrag zugrundeliegende Ausschreibung der Gemeinde Stanz auch als Grundlage für diesen Vertrag anzuerkennen.

3.

Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Baurechtsobjektes mit Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Ennstal gilt mit Rechtskraft dieses Vertrages als vollzogen. Die Ennstal trägt sämtliche Steuern, Abgaben und sonstige öffentliche Lasten, die von dem mit dem



Baurecht belasteten Grundstück und von dem auf demselben errichteten Bauwerk aufgrund von bestehenden und künftigen Gesetzen ab diesem Zeitpunkt zu entrichten sind und hat die Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

4.

Bauzins

4.1. Die Vertragsparteien vereinbaren für die Einräumung des Baurechts einen **jährlich** zu leistenden Bauzins von €1,-- (Euro eins) pro Quadratmeter des neu vermessenen Grundstückes 1118 (232 m²), sohin gesamt € 232,-- beginnend mit dem Jahr, in dem der Baurechtsvertrag in Rechtskraft erwächst.

Der Bauzins ist wertgesichert nach dem von der Statistik Austria allmonatlich verlautbarten Lebenshaltungskosten-Index der Verbraucherpreise 2010 bzw. im Falle dessen Außerkrafttretens nach dem an seine Stelle tretenden Index in Bezugnahme auf den Monat des Eintrittes der Rechtskraft diese Vertrages zu halten. Die Indexberechnung erfolgt dergestalt, dass der Bauzins einmal jährlich auf der Grundlage der für den Monat Oktober verlautbarten Indexzahl anzupassen ist, und sodann ab folgendem Jänner der neu errechnete Bauzins bis zur nächsten Anpassung zur Vorschreibung gelangt.

Die Ennstal verpflichtet sich den Bauzins jeweils im Jänner eines jeden Kalenderjahres im Vorhinein, beginnend ab Rechtskraft dieses Vertrages zu entrichten. In dem Kalenderjahr ab Rechtskraft ist nur der anteilige, umgerechnet auf Monate, Bauzins zu bezahlen.

4.2. Auf die grundbücherliche Sicherstellung der Bauzinszahlung durch eine entsprechende Reallast des Bauzinses wird einvernehmlich, insbesondere von der Baurechtsbestellerin, verzichtet.

5.

Baurechtszweck

Das Baurecht wird ausdrücklich zur Sanierung des Gebäudes und Sanierung von Geschäftslokalen und Wohneinheiten im Sinne der bekannten Projektunterlagen eingeräumt und bedarf eine Änderung der Nutzung ausdrücklich der Zustimmung der Baurechtsbestellerin.



6.

Vertragsklauseln

- **6.1.** Die Bauberechtigte ist verpflichtet, auf ihre Kosten das Baurechtsobjekt samt Bauwerk und Zubehör stets in technisch und optisch einwandfreiem Zustand, vor allem bezüglich Fenster, Türen, Dach, Heizungsanlage, Sanitär- und Außenanlagen, zu erhalten. Die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sind auf ihre Kosten und Gefahr durchzuführen. Sämtliche Verbindlichkeiten (Abgaben, Steuern etc.) in Verbindung mit der Liegenschaft sind von ihr zu berichtigen.
- **6.2.** Die Ennstal verpflichtet sich, die für das eingeräumte Baurecht zu eröffnende Baurechtseinlage nur zur Sicherstellung der für die Sanierung des Vertragsobjektes erforderlichen Darlehen zu verpfänden. Die Verpfändung hat derart zu erfolgen, dass die Tilgung der den Pfandrechten zugrundeliegenden Kreditverbindlichkeiten bei der Beendigung des Baurechtes zur Gänze erfolgt ist. Für den Fall, dass eine Kredittilgung und Löschung des Pfandrechtes zum Zeitpunkt der Beendigung des Baurechtes nicht möglich ist, verbleibt die Verpflichtung zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten ausschließlich bei der Ennstal.
- **6.3.** Die Ennstal verpflichtet sich, die erstmalige und spätere Vergabe der Wohnungen in Miete auf Dauer des Baurechtes nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen. Über die Vermietung der im Erdgeschoß gelegenen Handels- oder Gewerbeflächen wird mit der Gemeinde eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Die Mietzinse sind in Entsprechung der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes kostendeckend festzusetzen.
- **6.4.** Eine Weiterveräußerung oder jede sonstige rechtsgeschäftliche (entgeltliche oder unentgeltliche) Übertragung des Baurechts bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- **6.5.** Die Ennstal verpflichtet sich, wesentliche Änderungen am oder im Bauwerk, insbesondere Auf-, Ein-, oder Zubauten oder den gänzlichen oder teilweisen Abbruch der Baulichkeiten nur mit vorheriger schriftliche Zustimmung der Gemeinde durchzuführen.



- **6.6.** Behördengenehmigungen hat die Bauberechtigte selbst einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die Baurechtsbestellerin richten, sind von der Bauberechtigten zu erfüllen.
- **6.7.** Sämtliche Gebäude sind von der Bauberechtigen in ausreichender Höhe gegen Elementarschäden zu versichern.
- **6.8.** Die Bauberechtigte hat die Aufschließung des Baurechtsobjektes auf eigene Kosten vorzunehmen und sind auch sämtliche anfallenden Abgaben und Gebühren von der Bauberechtigten zu tragen, dies mit der Verpflichtung; die Baurechtsbestellerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

7. Zufahrt zum Baurechtsobjekt

Die Zufahrt und der Zugang zum Baurechtsobjekt erfolgt über das Grundstück 1119, das bei der Gemeinde verbleibt und die Landesstraße L114 (Schanzsattelstraße, Eigentümer Land Steiermark).

8.

Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen für beide Vertragsseiten auf deren Rechtsnachfolger über.

Sofern die mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten nicht ohnedies im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge auf einen Rechtsnachfolger einer Vertragspartei übergehen, ist der jeweils übertragenden Vertragsteil verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger so zu überbinden, dass auch dieser wiederum verpflichtet ist, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden.



In allen Fällen einer Rechtsnachfolge sind die jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich nachweislich und schriftlich zu verständigen.

9.

Haftung/rechtliche Voraussetzungen für die Baurechtsbegründung

- **9.1.** Die Baurechtsbestellerin übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Verwendbarkeit, insbesondere auch nicht für eine bestimmte Bebaubarkeit, Größe oder einen sonstigen Zustand des Baurechtsobjektes. Eine allfällig erforderliche Umwidmung hat die Bauberechtigte auf ihre Kosten einzuleiten und zu betreiben. Ebenso hat die Bauberechtigte alle im Zuge des Bauverfahrens erforderlichen Anträge und Verfahrensschritte zu unternehmen und die Baurechtsbestellerin diesbezüglich zu informieren. Die Bauberechtigte hat auch alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und die Baurechtsbestellerin bezüglich aller öffentlich rechtlicher Verpflichtungen und Haftungen schad- und klaglos zu halten.
- **9.2**. Die Bauberechtigte ihrerseits übernimmt als künftige Bauherrin die ausdrückliche Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin hinsichtlich aller von dritter Seite aus der künftigen Bauführung geltend gemachten Gewährleistungsansprüche schad- und klaglos zu halten.

Nach Einverleibung des vertragsgegenständlichen Baurechtes ist die Bauberechtigte selbst dinglich berechtigt.

9.3. Sollten nach Errichtung des gegenständlichen Baurechtsvertrages – bzw. bei Verlängerung des Baurechtes im Sinne dieses Vertrages - (grundbücherliche) Belastungen der baurechtsgegenständlichen Liegenschaften be- oder entstehen, welche nach den Bestimmungen des Baurechtsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung (§ 5 Abs 2 BauRG) der Begründung bzw. Verbücherung des Baurechtes entgegenstehen, verpflichtet sich die Baurechtsbestellerin auf Kosten der Bauberechtigten, alle rechtlichen Vorraussetzungen herzustellen bzw. (grundbuchsfähige) Urkunden beizubringen, welche die Baurechtsbegründung im Sinne dieses Vertrages möglich machen.



9.4. Die Bauberechtigte verpflichtet sich, eine ausreichende und der Projektgröße sowie der Bautätigkeit entsprechende Elementarschadens- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, und die hiefür anerlaufenen Prämien zu entrichten, dies mit der Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Ennstal ist auch verpflichtet, das Baurechtsobjekt samt Zubehör während der gesamten Dauer des Baurechts ausreichend zu versichern und der Gemeinde jederzeit auf deren Verlangen eine Vertragsausfertigung sowie den Prämienzahlungsschein in Kopie zu übermitteln und im Schadensfall die Versicherungssumme zur Wiederherstellung zu verwenden. Eine Vinkulierung zugunsten der Gemeinde ist nicht möglich, da diese zugunsten der Gläubiger für die Finanzierungsdarlehen zu erfolgen hat.

Die Bauberechtigte haftet insbesondere für Schäden und Schadensursachen am Baurechtsobjekt, einschließlich der Zufahrt hiezu, welche durch das Verschulden der Bewohner oder Nutzer, von Lieferanten, von beauftragten Gewerbetreibenden oder von Kunden und Gästen verursacht werden, der Baurechtsbestellerin gegenüber wie für ihr eigenes Verschulden und verpflichtet sich, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Darüber hinaus trifft die Bauberechtigte auch die Haftung aus Verkehrssicherungspflichten und die Wegehalterhaftung.

9.5. Die Baurechtsnehmerin nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und Duldung, dass zwei Wohnungen im 1. OG des Sewerahauses vermietet sind. Mit den Mietern ist während der Bauführung das Einvernehmen herzustellen und werden die bestehenden Mietverträge von der Baurechtsnehmerin übernommen.

10.

Rechtskraft

Die Rechtskraft dieses Baurechtsvertrages tritt ein mit

• Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bzw. Negativbestätigung,



- der aufsichtsbehördlichen Genehmigung,
- Vorliegen des rechtskräftigen Teilungsplanes der DI Benzinger ZT-GmbH.

11.

Vertragspflichten sowie Erhaltungs- und Betriebskosten

- 11.1. <u>Im Rahmen des hiemit eingeräumten Baurechtes ist die Bauberechtigte berechtigt und</u> verpflichtet:
- *) auf dem Baurechtsobjekt das im Punkt 1. beschriebene Geschäfts- und Wohnobjekt samt befestigten Anlagen zu sanieren und umzubauen;
- *) dieses vorgenannte Objekt entsprechend zu verwalten oder den Auftrag zur Verwaltung weiterzugeben;
- *) in dem genannten Gebäude Wohneinheiten sowie Geschäftslokale zu betreiben oder das Objekt zu diesem Zweck weiterzugeben, jedoch längstens für die Dauer des Baurechts.
- 11.2. Die Bauberechtigte ist mit Beginn dieses Vertragsverhältnisses verpflichtet, sämtliche mit dem Baurecht und der künftigen Bauführung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben zu bezahlen und treffen die Bauberechtigte für die bedungene Dauer dieses Vertrages sämtliche Instandsetzungs-, Erhaltungs- sowie Betriebskosten des Baurechtsobjektes mit der Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Baurechtsbestellerin nimmt die auf Grund dieses Vertragspunktes von der Bauberechtigten zu erbringenden Leistungen vertraglich an. Auf eine grundbücherliche Sicherstellung wird einvernehmlich verzichtet.

11.3. Die Finanzierung der anteiligen Kosten der Sanierung und des Umbaus für die Wohnungen erfolgt gem. den Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 mittels mit Annuitätenzuschüssen des Landes Steiermark geförderten Darlehen und mittels Darlehen ohne Förderung. Die Finanzierung der anteiligen



Kosten der Handels- oder Gewerbeflächen im Erdgeschoß erfolgt durch ein von der Ennstal aufzunehmendes Darlehen mit einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren.

12.

Belastung des Baurechtes

Der Bauberechtigten ist gestattet, auf das Baurecht nur Hypotheken für die Errichtung und Sanierung des Objektes sowie für dessen künftige Erhaltung aufzunehmen.

Die Rückzahlung der diesen Hypotheken zugrunde liegenden Darlehen und Kredite hat, sofern zwischen der Baurechtsbestellerin und der Bauberechtigten nichts anderes einvernehmlich vereinbart wird, in der Form zu erfolgen, dass das Baurecht zumindest spätestens mit Ablauf der bedungenen Vertragsdauer lastenfrei ist.

13.

Beendigung und Folgen

- **13.1.** Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das vertragsgegenständliche Baurecht erlischt, wenn die Bauberechtigte oder deren Rechtsnachfolger mit der Berichtigung des Bauzinses nach schriftlicher Mahnung wenigstens zwei aufeinander folgende Jahre hindurch rückständig bleibt (§ 4 Abs. 2 BauRG).
- 13.2. Bei Erlöschen des Baurechtes auch infolge Zeitablaufes ist keine Entschädigung an die Bauberechtigte zu leisten. Die Bauberechtigte verzichtet schon heute unwiderruflich auf die Geltendmachung von Ansprüchen jeder Art aus dem Umstand der Bauführung, Sanierung, Adaptierung und allfälligen Verbesserung, sodass das Bauwerk entschädigungslos an die Baurechtsbestellerin zurückfällt.
- 13.3. Die Rückübertragung an die Baurechtsbestellerin hat jedenfalls lastenfrei zu erfolgen.



14.

Vorkaufsrechte

Die Vertragsparteien räumen sich wechselseitig das Vorkaufsrecht nach Maßgabe der §§ 1072 ff ABGB ein und nehmen die Einräumung dieser grundbücherlich sicherzustellenden Rechte wechselseitig an:

- a) die Gemeinde der Ennstal an der im Punkt 1.3. des Vertrages angeführten Liegenschaft, längstens jedoch solang das Baurecht Bestand hat,
- b) die Ennstal der Gemeinde an der für das Baurecht neu zu eröffnenden Einlagezahl.

15.

Antragsstellung

Zur Antragstellung auf Grund dieses Vertrages ist jeder Vertragsteil auch einseitig ermächtigt.

16.

Aufsandung

Die Vertragsparteien bewilligen aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag nachstehende Grundbuchshandlungen:

16.1. <u>Bei der für das neu vermessene</u> <u>Grundstück 1118 neu zu eröffnenden Einlagezahl der</u> <u>Katastralgemeinde 60230 Stanz:</u>

im Lastenblatt

a) die Einverleibung des Baurechtes für die Ennstal für die im Punkt 2.) angeführte Dauer an der für das Baurechtsobjekt neu zu eröffnenden Baurechtseinlage derselben Katastralgemeinde und



b) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes im Sinne des Punktes 14.) dieses Vertrages für die Ennstal;

16.2. <u>Die Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage in der Katastralgemeinde 60230 Stanz und in dieser</u>

- a) die Einverleibung des Baurechtes zu Gunsten der Bauberechtigten für die im Punkt 2.) angeführte Dauer im Sinne dieses Vertrages, und
- b) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde im Sinne des Punktes 14.) dieses Vertrages.

17.

E-Rechtsverkehr

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft verbundenen Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zwecke deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs. Zu diesem Zweck stimmen die Vertragsparteien auch der Speicherung sämtlicher mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu.

18.

Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren gehen zu Lasten der Bauberechtigten, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.



19.

Vollmacht

Die Vertragsteile erteilen Herrn Ewald Schagerer, geb. 14.01.1965, Notariatsangestellter, per Adresse Wiener Straße 29, 8605 Kapfenberg, Vollmacht, sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Ergänzungen und Abänderungen zu verfassen und mit dem Recht des Selbstkontrahierens für die Vertragsteile beglaubigt zu unterfertigen.

20.

Sonstiges

- **20.1.** Dieser Baurechtsbestellungsvertrag wird in einer Urschrift errichtet, die gemeinsames Eigentum aller Vertragsparteien ist.
- **20.2.** Bis zur Grundbuchsdurchführung verbleibt das Original des Vertrages unwiderruflich in der Verwahrung des Urkundenverfassers. Das Original dieses Vertrages erhält nach grundbücherlicher Durchführung die Bauberechtigte zur weiteren Verwahrung.

Die Baurechtsbestellerin erhält eine einfache, oder über ihr Verlangen und auf ihre Kosten beglaubigte Vertragsabschrift.

- 20.3. Beide Vertragsparteien haben ihren Sitz im Inland.
- 20.4. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von diesem Vertragspunkt kann auch nur schriftlich abgegangen werden. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden. Für die Wahrung von Fristen für Erklärungen nach diesem Vertrag ist das Datum des Postaufgabestempels maßgeblich.
- **20.5.** Für die aus diesem Vertrag erwachsenen Rechtsverhältnisse sind insbesondere folgende Gesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und Baurechtsgesetz (BauRG).



Wenn in diesem Vertrag auf Gesetze oder Verordnungen Bezug genommen ist, beziehen sie sich auf diese Gesetze oder Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

20.6. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft – ohne Rücksichtnahme auf die Höhe des Streitwertes – die ausschließliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Ennstal.

20.7. Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages derzeitigen oder künftigen zwingenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, so hat dies auf die Gültigkeit des restlichen Vertrages keine Auswirkungen. Anstelle der unwirksamen Vereinbarungen treten dann jene gesetzes- bzw. verordnungskonformen Regelungen, die der unwirksamen Bestimmung sinngemäß am nächsten kommen.

Stanz im Mürztal am 24.05.2018

Als Parteien fertigen

Gemeinde Stanz im Mürztal

Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z),



13



AZ: 14421/Mü

Angezeigt am zu Erf-Nr: 10-Mühl & Schwab Notarpartnerschaft OG 8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29 UB an Notarpartnerschaft erbeten!

Baurechtsbestellungsvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. der **Gemeinde Stanz im Mürztal**, in der Folge auch "Gemeinde" oder "Baurechtsbestellerin" genannt, Stanz 61, 8653 Stanz im Mürztal, als **Baurechtsbestellerin** einerseits,

und

2. der Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z), in der Folge "Ennstal" oder "Bauberechtigte" genannt, mit der Geschäftsanschrift 8940 Liezen, Siedlungsstraße 2, als Bauberechtigte andererseits,

wie folgt:



1.

Einleitung

1.1. Die Gemeinde Stanz im Mürztal ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 39 Katastralgemeinde 60230 Stanz, bestehend aus dem Grundstück .26 (Baufläche Baufläche Gärten), im unverbürgten katastralen Gesamtausmaß von 1.723 m², mit dem darauf befindlichen Gebäudeobjekt mit der Anschrift "Stanz im Mürztal 46".

Der Grundbuchsstand und Lastenstand der obgenannten Liegenschaft stellt sich dar wie folgt:

```
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 60230 Stanz
                                             EINLAGEZAHL
                                                        39
BEZIRKSGERICHT Mürzzuschlag
*** Eingeschränkter Auszug
*** C-Blatt ohne Löschungsverpflichtungen
Letzte TZ 1278/2017
EISENHÜTTLHOFSTATT
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
       GST-Fläche
Bauf.(10)
Bauf.(20)
                           745
                           579
                           399 Stanz im Mürztal 46
         Gärten(10)
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
2 ANTEIL: 1/1
    Gemeinde Stanz im Mürztal
ADR: Stanz 61, Stanz im Mürztal 8653
a 1278/2017 Beschluss 2017-01-13 Eigentumsrecht (15 E 23/16b)
  9 a 85/2001
       DIENSTBARKEIT
       Gehen Fahren über Gst .26
gem. Abs. Fünftens Schenkungsvertrag 1999-06-17 für
       Gst .16/2
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
```



Hinsichtlich der im Grundbuch einverleibten Dienstbarkeit C-INr. 8 a wird festgehalten, dass diese die Zufahrt und den Zugang zum Grundstück .16/2 umfasst und den Vertragsparteien vollinhaltlich bekannt ist. Die Ausübung der Dienstbarkeit hat durch die geplante Bauführung gewahrt zu bleiben und wird auch durch die Bauführung nicht berührt.

Der Urkundenverfasser wird diesbezüglich von den Vertragsparteien beauftragt bezüglich der Dienstbarkeit eine entsprechende Zustimmungserklärung einzuholen.

1.2. Im Zuge der Umsetzung eines Bauprojektes wird noch eine Teilung des Grundstückes .26 durchgeführt. Dazu wird auf den vorliegenden Teilungsplan der DI Benzinger ZT-GmbH vom 31.01.2018 zur Geschäftszahl GZ 5450K-E1 verwiesen.

Durch diesen Teilungsplan wird das bestehende Grundstück .26 in dieses und die neu vermessenen Grundstücke 1119 und 1118 geteilt. Das neu vermessene Grundstück 1119 ist nicht baurechtsgegenständlich und wird dieses Grundstück als Fußgängerpassage in späterer Folge in das öffentliche Gut übertragen. Mit einer gesonderten Vereinbarung werden die Vertragsparteien wegen der Herstellung, Finanzierung und Kostentragung des Unterbaues und der Oberfläche der Passage eine Regelung treffen.

Auf dem verbleibenden Grundstück .26 befindet sich derzeit ein Objekt, das abgebrochen und bei dem mit dem gegenständlichen Baurechtsvertrag für die Ennstal ein eigenes Baurecht eingeräumt wird. Es ist sohin erforderlich für das Grundstück .26 eine eigene Einlagezahl zu eröffnen.

Das neu vermessene Grundstück 1118 (bezeichnet als "Sewerahaus") soll aufgrund eines gesonderten Baurechtsvertrages von der Ennstal saniert werden und wird für dieses Grundstück ebenso eine eigene Einlagezahl eröffnet. Im Untergeschoß sind Handels- oder Gewerbeflächen, eine Tiefgarage und Kellerabteile vorgesehen, und sollen in den Obergeschossen 16 Wohneinheiten entstehen. Die 16 Wohnungen werden vom Land Steiermark nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 für Sozialmietwohnungen gefördert und dürfen die Bewohner bei dieser günstigen Förderungsform mit Grund- und Abbruchkosten, sowie außerhalb des Baugrundstückes anfallenden



Aufschließungskosten einschließlich der Bauabgabe gemäß § 15 StmkBauG nicht belastet werden.

Das Motiv der Gemeinde für den gegenständlichen Vertrag besteht darin, dass einerseits durch die Projektverwirklichung für die Stanzer Bevölkerung leistbare Wohnungen und auch betreubare Wohnungen und andererseits auch Anreize für zuziehende Menschen geschaffen werden.

Bezüglich der Bauführung wird auf die den Vertragsparteien bekannten und der Ausschreibung zugrundeliegenden Projektunterlagen (ib Baukonzessionsvertrag) verwiesen.

1.3. Das vorbezeichnete Grundstück .26 der Liegenschaft EZ 39 KG 60230 Stanz (neu zu eröffnende Einlagezahl) stellt das Vertragsobjekt dar und wird in der Folge kurz "Baurechtsobjekt" genannt.

2.

Baurechtseinräumung

- 2.1. Die Gemeinde räumt der Ennstal an dem im Punkt "1.3." dieses Vertrages näher bezeichneten Baurechtsobjekt ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, beginnend mit der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages (Punkt 9.) auf die Dauer von 60 Jahren, ein und nimmt die Bauberechtigte diese Baurechtsbestellung vertraglich an.
- **2.2.** Das eingeräumte Baurecht bezieht sich auch auf jene Teile des damit belasteten Grundstückes, welche für das vorgesehene Bauwerk selbst nicht unmittelbar erforderlich, aber für dessen Benützung vorteilhaft sind.
- 2.3. Die Ennstal erklärt ausdrücklich die diesem Vertrag zugrundeliegende Ausschreibung der Gemeinde Stanz auch als Grundlage für diesen Vertrag anzuerkennen.



3.

Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Baurechtsobjektes mit Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Ennstal gilt mit Rechtskraft dieses Vertrages als vollzogen. Die Ennstal trägt sämtliche Steuern, Abgaben und sonstige öffentliche Lasten, die von dem mit dem Baurecht belasteten Grundstück und von dem auf demselben errichteten Bauwerk aufgrund von bestehenden und künftigen Gesetzen ab diesem Zeitpunkt zu entrichten sind und hat die Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

4.

Bauzins

4.1. Die Vertragsparteien vereinbaren für die Einräumung des Baurechts einen **jährlich** zu leistenden Bauzins von **€ 1,--** (Euro eins) pro Quadratmeter des neu vermessenen Grundstückes .26 (1.129 m²), sohin gesamt € 1.129,-- beginnend mit dem Jahr, in dem der Baurechtsvertrag in Rechtskraft erwächst.

Der Bauzins ist wertgesichert nach dem von der Statistik Austria allmonatlich verlautbarten Lebenshaltungskosten-Index der Verbraucherpreise 2010 bzw. im Falle dessen Außerkrafttretens nach dem an seine Stelle tretenden Index in Bezugnahme auf den Monat des Eintrittes der Rechtskraft diese Vertrages zu halten. Die Indexberechnung erfolgt dergestalt, dass der Bauzins einmal jährlich auf der Grundlage der für den Monat Oktober verlautbarten Indexzahl anzupassen ist, und sodann ab folgendem Jänner der neu errechnete Bauzins bis zur nächsten Anpassung zur Vorschreibung gelangt.

Die Ennstal verpflichtet sich den Bauzins jeweils im Jänner eines jeden Kalenderjahres im Vorhinein, beginnend ab Rechtskraft dieses Vertrages zu entrichten. In dem Kalenderjahr ab Rechtskraft ist nur der anteilige, umgerechnet auf Monate, Bauzins zu bezahlen.

4.2. Auf die grundbücherliche Sicherstellung der Bauzinszahlung durch eine entsprechende Reallast des Bauzinses wird einvernehmlich, insbesondere von der Baurechtsbestellerin, verzichtet.



5.

Baurechtszweck

Das Baurecht wird ausdrücklich zur Errichtung von Geschäftsflächen und 16 Mietwohnungen im Sinne der bekannten Projektunterlagen eingeräumt und bedarf eine Änderung der Nutzung ausdrücklich der Zustimmung der Baurechtsbestellerin.

6.

Vertragsklauseln

- **6.1.** Die Bauberechtigte ist verpflichtet, auf ihre Kosten das Baurechtsobjekt samt Bauwerk und Zubehör stets in technisch und optisch einwandfreiem Zustand, vor allem bezüglich Fenster, Türen, Dach, Heizungsanlage, Sanitär- und Außenanlagen, zu erhalten. Die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sind auf ihre Kosten und Gefahr durchzuführen. Sämtliche Verbindlichkeiten (Abgaben, Steuern etc.) in Verbindung mit der Liegenschaft sind von ihr zu berichtigen.
- **6.2.** Die Ennstal verpflichtet sich, die für das eingeräumte Baurecht zu eröffnende Baurechtseinlage nur zur Sicherstellung der für die Errichtung des Vertragsobjektes erforderlichen Darlehen zu verpfänden. Die Verpfändung hat derart zu erfolgen, dass die Tilgung der den Pfandrechten zugrundeliegenden Kreditverbindlichkeiten bei der Beendigung des Baurechtes zur Gänze erfolgt ist. Für den Fall, dass eine Kredittilgung und Löschung des Pfandrechtes zum Zeitpunkt der Beendigung des Baurechtes nicht möglich ist, verbleibt die Verpflichtung zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten ausschließlich bei der Ennstal.
- **6.3.** Die Ennstal verpflichtet sich, die erstmalige und spätere Vergabe der Wohnungen in Miete auf Dauer des Baurechtes nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen. Über die Vermietung der im Erdgeschoß gelegenen Handels- oder Gewerbeflächen wird mit der Gemeinde eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Die Mietzinse sind in Entsprechung der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes kostendeckend festzusetzen.



- **6.4.** Eine Weiterveräußerung oder jede sonstige rechtsgeschäftliche (entgeltliche oder unentgeltliche) Übertragung des Baurechts bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- **6.5.** Die Ennstal verpflichtet sich, wesentliche Änderungen am oder im Bauwerk, insbesondere Auf-, Ein-, oder Zubauten oder den gänzlichen oder teilweisen Abbruch der Baulichkeiten nur mit vorheriger schriftliche Zustimmung der Gemeinde durchzuführen.
- **6.6.** Behördengenehmigungen hat die Bauberechtigte selbst einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die Baurechtsbestellerin richten, sind von der Bauberechtigten zu erfüllen.
- **6.7.** Sämtliche Gebäude sind von der Bauberechtigen in ausreichender Höhe gegen Elementarschäden zu versichern.
- **6.8.** Die Bauberechtigte hat die Aufschließung des Baurechtsobjektes innerhalb des Baugrundstückes auf eigene Kosten vorzunehmen und sind auch sämtliche anfallenden Abgaben und Gebühren, ausgenommen die Bauabgabe gem. § 15 StmkBauG von der Bauberechtigten zu tragen, dies mit der Verpflichtung; die Baurechtsbestellerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

7. Zufahrt zum Baurechtsobjekt

Die Zufahrt und der Zugang zum Baurechtsobjekt erfolgt über das Grundstück 1119, das bei der Gemeinde verbleibt und öffentliches Gut (Grundstück 20 EZ 50000).

8. Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen für beide Vertragsseiten auf deren Rechtsnachfolger über.



Sofern die mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten nicht ohnedies im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge auf einen Rechtsnachfolger einer Vertragspartei übergehen, ist der jeweils übertragenden Vertragsteil verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger so zu überbinden, dass auch dieser wiederum verpflichtet ist, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden.

In allen Fällen einer Rechtsnachfolge sind die jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich nachweislich und schriftlich zu verständigen.

9.

Haftung/rechtliche Voraussetzungen für die Baurechtsbegründung

- **9.1.** Die Baurechtsbestellerin übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Verwendbarkeit, insbesondere auch nicht für eine bestimmte Bebaubarkeit, Größe oder einen sonstigen Zustand des Baurechtsobjektes. Eine allfällig erforderliche Umwidmung hat die Bauberechtigte auf ihre Kosten einzuleiten und zu betreiben. Ebenso hat die Bauberechtigte alle im Zuge des Bauverfahrens erforderlichen Anträge und Verfahrensschritte zu unternehmen und die Baurechtsbestellerin diesbezüglich zu informieren. Die Bauberechtigte hat auch alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und die Baurechtsbestellerin bezüglich aller öffentlich rechtlicher Verpflichtungen und Haftungen schad- und klaglos zu halten.
- **9.2**. Die Bauberechtigte ihrerseits übernimmt als künftige Bauherrin die ausdrückliche Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin hinsichtlich aller von dritter Seite aus der künftigen Bauführung geltend gemachten Gewährleistungsansprüche schad- und klaglos zu halten.

Nach Einverleibung des vertragsgegenständlichen Baurechtes ist die Bauberechtigte selbst dinglich berechtigt.



9.3. Sollten nach Errichtung des gegenständlichen Baurechtsvertrages – bzw. bei Verlängerung des Baurechtes im Sinne dieses Vertrages - (grundbücherliche) Belastungen der baurechtsgegenständlichen Liegenschaften be- oder entstehen, welche nach den Bestimmungen des Baurechtsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung (§ 5 Abs 2 BauRG) der Begründung bzw. Verbücherung des Baurechtes entgegenstehen, verpflichtet sich die Baurechtsbestellerin auf Kosten der Bauberechtigten, alle rechtlichen Vorraussetzungen herzustellen bzw. (grundbuchsfähige) Urkunden beizubringen, welche die Baurechtsbegründung im Sinne dieses Vertrages möglich machen.

9.4. Die Bauberechtigte verpflichtet sich, eine ausreichende und der Projektgröße sowie der Bautätigkeit entsprechende Elementarschadens- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, und die hiefür anerlaufenen Prämien zu entrichten, dies mit der Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Ennstal ist auch verpflichtet, das Baurechtsobjekt samt Zubehör während der gesamten Dauer des Baurechts ausreichend zu versichern und der Gemeinde jederzeit auf deren Verlangen eine Vertragsausfertigung sowie den Prämienzahlungsschein in Kopie zu übermitteln und im Schadensfall die Versicherungssumme zur Wiederherstellung zu verwenden. Eine Vinkulierung zugunsten der Gemeinde ist nicht möglich, da diese zugunsten der Gläubiger für die Finanzierungsdarlehen zu erfolgen hat.

Die Bauberechtigte haftet insbesondere für Schäden und Schadensursachen am Baurechtsobjekt, einschließlich der Zufahrt hiezu, welche durch das Verschulden der Bewohner oder Nutzer, von Lieferanten, von beauftragten Gewerbetreibenden oder von Kunden und Gästen verursacht werden, der Baurechtsbestellerin gegenüber wie für ihr eigenes Verschulden und verpflichtet sich, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Darüber hinaus trifft die Bauberechtigte auch die Haftung aus Verkehrssicherungspflichten und die Wegehalterhaftung.



10.

Rechtskraft

Die Rechtskraft dieses Baurechtsvertrages tritt ein mit

- Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bzw. Negativbestätigung,
- der aufsichtsbehördlichen Genehmigung,
- Vorliegen des rechtskräftigen Teilungsplanes der DI Benzinger ZT-GmbH.

11.

Vertragspflichten sowie Erhaltungs- und Betriebskosten

- 11.1. <u>Im Rahmen des hiemit eingeräumten Baurechtes ist die Bauberechtigte berechtigt und</u> verpflichtet:
- *) auf dem Baurechtsobjekt das im Punkt 1. beschriebene Geschäfts- und Wohnobjekt samt befestigten Anlagen zu sanieren und zu errichten;
- *) dieses vorgenannte Objekt entsprechend zu verwalten oder den Auftrag zur Verwaltung weiterzugeben;
- *) in dem genannten Gebäude Wohneinheiten sowie Geschäftslokale zu betreiben oder das Objekt zu diesem Zweck weiterzugeben, jedoch längstens für die Dauer des Baurechts.
- 11.2. Die Bauberechtigte ist mit Beginn dieses Vertragsverhältnisses verpflichtet, sämtliche mit dem Baurecht und der künftigen Bauführung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben zu bezahlen und treffen die Bauberechtigte für die bedungene Dauer dieses Vertrages sämtliche Instandsetzungs-, Erhaltungs- sowie Betriebskosten des Baurechtsobjektes mit der Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.



Die Baurechtsbestellerin nimmt die auf Grund dieses Vertragspunktes von der Bauberechtigten zu erbringenden Leistungen vertraglich an. Auf eine grundbücherliche Sicherstellung wird einvernehmlich verzichtet.

11.3. Die Finanzierung der Wohnungen erfolgt gem. den Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 für Sozialmietwohnungen mittels mit Annuitätenzuschüssen des Landes Steiermark geförderten Darlehen und mittels Darlehen ohne Förderung. Die Finanzierung der Handels- oder Gewerbeflächen im Erdgeschoß erfolgt durch ein von der Ennstal aufzunehmendes Darlehen mit einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren.

12.

Belastung des Baurechtes

Der Bauberechtigten ist gestattet, auf das Baurecht nur Hypotheken für die Errichtung des Objektes sowie für dessen künftige Erhaltung aufzunehmen.

Die Rückzahlung der diesen Hypotheken zugrunde liegenden Darlehen und Kredite hat, sofern zwischen der Baurechtsbestellerin und der Bauberechtigten nichts anderes einvernehmlich vereinbart wird, in der Form zu erfolgen, dass das Baurecht zumindest spätestens mit Ablauf der bedungenen Vertragsdauer lastenfrei ist.

13.

Beendigung und Folgen

13.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das vertragsgegenständliche Baurecht erlischt, wenn die Bauberechtigte oder deren Rechtsnachfolger mit der Berichtigung des Bauzinses nach schriftlicher Mahnung wenigstens zwei aufeinander folgende Jahre hindurch rückständig bleibt (§ 4 Abs. 2 BauRG).



13.2. Bei Erlöschen des Baurechtes auch infolge Zeitablaufes ist keine Entschädigung an die Bauberechtigte zu leisten. Die Bauberechtigte verzichtet schon heute unwiderruflich auf die Geltendmachung von Ansprüchen jeder Art aus dem Umstand der Bauführung, Sanierung, Adaptierung und allfälligen Verbesserung, sodass das Bauwerk entschädigungslos an die Baurechtsbestellerin zurückfällt.

13.3. Die Rückübertragung an die Baurechtsbestellerin hat jedenfalls lastenfrei zu erfolgen.

14.

Vorkaufsrechte

Die Vertragsparteien räumen sich wechselseitig das Vorkaufsrecht nach Maßgabe der §§ 1072 ff ABGB ein und nehmen die Einräumung dieser grundbücherlich sicherzustellenden Rechte wechselseitig an:

- a) die Gemeinde der Ennstal an der im Punkt 1.3. des Vertrages angeführten Liegenschaft, längstens jedoch solang das Baurecht Bestand hat,
- b) die Ennstal der Gemeinde an der für das Baurecht neu zu eröffnenden Einlagezahl.

15.

Antragsstellung

Zur Antragstellung auf Grund dieses Vertrages ist jeder Vertragsteil auch einseitig ermächtigt.

16.

Aufsandung

Die Vertragsparteien bewilligen aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag nachstehende Grundbuchshandlungen:

12



16.1. <u>Bei der für das neu vermessene Grundstück .26 neu zu eröffnenden Einlagezahl der Katastralgemeinde 60230 Stanz:</u>

im Lastenblatt

- a) die Einverleibung des Baurechtes für die Ennstal für die im Punkt 2.) angeführte Dauer an der für das Baurechtsobjekt neu zu eröffnenden Baurechtseinlage derselben Katastralgemeinde und
- b) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes im Sinne des Punktes 14.) dieses Vertrages für die Ennstal;

16.2. <u>Die Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage in der Katastralgemeinde 60230 Stanz und in dieser</u>

- a) die Einverleibung des Baurechtes zu Gunsten der Bauberechtigten für die im Punkt 2.) angeführte Dauer im Sinne dieses Vertrages, und
- b) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde im Sinne des Punktes 14.) dieses Vertrages.

17.

E-Rechtsverkehr

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft verbundenen Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zwecke deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs. Zu diesem Zweck stimmen die Vertragsparteien auch der Speicherung sämtlicher mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu.



18.

Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren gehen zu Lasten der Bauberechtigten, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

19.

Vollmacht

Die Vertragsteile erteilen Herrn Ewald Schagerer, geb. 14.01.1965, Notariatsangestellter, per Adresse Wiener Straße 29, 8605 Kapfenberg, Vollmacht, sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Ergänzungen und Abänderungen zu verfassen und mit dem Recht des Selbstkontrahierens für die Vertragsteile beglaubigt zu unterfertigen.

20.

Sonstiges

- **20.1.** Dieser Baurechtsbestellungsvertrag wird in einer Urschrift errichtet, die gemeinsames Eigentum aller Vertragsparteien ist.
- **20.2.** Bis zur Grundbuchsdurchführung verbleibt das Original des Vertrages unwiderruflich in der Verwahrung des Urkundenverfassers. Das Original dieses Vertrages erhält nach grundbücherlicher Durchführung die Bauberechtigte zur weiteren Verwahrung.

Die Baurechtsbestellerin erhält eine einfache, oder über ihr Verlangen und auf ihre Kosten beglaubigte Vertragsabschrift.

- 20.3. Beide Vertragsparteien haben ihren Sitz im Inland.
- 20.4. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von diesem Vertragspunkt kann auch nur schriftlich abgegangen werden. Es gibt keine mündlichen



Nebenabreden. Für die Wahrung von Fristen für Erklärungen nach diesem Vertrag ist das Datum des Postaufgabestempels maßgeblich.

20.5. Für die aus diesem Vertrag erwachsenen Rechtsverhältnisse sind insbesondere folgende Gesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und Baurechtsgesetz (BauRG).

Wenn in diesem Vertrag auf Gesetze oder Verordnungen Bezug genommen ist, beziehen sie sich auf diese Gesetze oder Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

20.6. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft – ohne Rücksichtnahme auf die Höhe des Streitwertes – die ausschließliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Ennstal.

20.7. Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages derzeitigen oder künftigen zwingenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, so hat dies auf die Gültigkeit des restlichen Vertrages keine Auswirkungen. Anstelle der unwirksamen Vereinbarungen treten dann jene gesetzes- bzw. verordnungskonformen Regelungen, die der unwirksamen Bestimmung sinngemäß am nächsten kommen.

Stanz im Mürztal am 24.05.2018 Als Parteien fertigen

Gemeinde Stanz im Mürztal

Gemeinde Stanz im Mürztal

Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft

neinnutzige vvonn- und Siedlungsgenossenschaπ Ennstal registrierte Genossen: mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z),



14

BETREUUNGSVERTRAG

Zwischen der Gemeinde Stanz im Mürztal (im Folgenden kurz Bauherr genannt) und der Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (im Folgenden kurz Auftragnehmer = AN genannt) wird nachstehender Vertrag über die Betreuung eines Bauvorhabens abgeschlossen.

1. FESTSTELLUNG

Der Bauherr ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes GST-NR 16/1 KG Stanz und beabsichtigt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung das bestehende Gemeindeamt umzubauen und einen Gemeinderatssaal mit Foyer und darüber liegenden 3 WE im Edelrohbau neu zu errichten und das 1. OG des Gemeindeamtes auszubauen.

2. BAUBETREUUNG

Der Bauherr überträgt die Gesamtbetreuung dieser Baumaßnahmen sowohl in technischer (Planung, örtliche Bauaufsicht, Planungs- und Baustellenkoordination und Bauverwaltung) als auch in finanzieller Hinsicht an den AN.

Der AN ist ermächtigt, im Namen und auf Rechnung des Bauherrn alle Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben erforderlich sind, wie Anträge in Bauverfahren etc.

Sämtliche Leistungen des AN sind nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Bauherrn zu erbringen:



- 2.1. Planungsleistungen im erforderlichen Ausmaß gemäß Honorarordnung für Architekten (HOA); und Bezahlung der bis dato von der Gemeinde geleisteten Vorarbeiten für Vorentwurf und Entwurf It. HOA und Projektvorbereitung (1% der Gesamtbaukosten) Der AN ist verpflichtet die Nussmüller Architekten Gmbh mit den Planungsleistungen bis zum Abschluss der Ausführungsplanung inkl. künstlerischer Oberleitung It. HOA zu beauftragen.
- 2.2. Planungs- und Baustellenkoordination;
- 2.3. örtliche Bauaufsicht;
- 2.4. Durchführung der Ausschreibung einvernehmlich mit dem Bauherrn oder dessen befugter Vertretung;
- Vorarbeiten für die Erwirkung der baubehördlichen Genehmigungen, insbesondere Ausfertigung der Pläne, Baubeschreibung und Aufstellung der Baukosten;
- 2.6. Erstellen eines Energieausweises;
- 2.7. Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen namens und auf Rechnung des Bauherrn;
- 2.8. Aufstellung eines Finanzierungsplanes und Abwicklung der Finanzierung;
- 2.9. Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs mit Ämtern und Behörden etc.;
- 2.10. Prüfung und Zahlung der vorgelegten Teil- und Schlussrechnungen an die Baufirmen und die Professionisten;
- 2.11. Abnahme des Bauvorhabens bei Fertigstellung bzw. Übergabe;
- 2.12. fristgerechte Erstellung der Schlussabrechnung mit Bauherrn und Bauhandwerkern;
- Durchführung Haftabnahme und Regelung der Gewährleistungsansprüche;
 Veranlassung der Behebung allfälliger Mängel und die Kontrolle der Mängelbehebung;
- 2.14. Freigabe der Haftrücklässe.

Der Bauherr verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN keinerlei Anordnungen hinsichtlich der Bauausführung, noch Aufträge zu erteilen, wie auch Zahlungen zu leisten.



Der AN wiederum wird nur im Einvernehmen mit dem Bauherrn Aufträge erteilen, notwendige Änderungen gegenüber der festgelegten Bauausführung nur mit seiner Zustimmung anordnen und in allen den Bau betreffenden, wichtigen Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bauherrn pflegen.

3. FINANZIERUNG

Die Finanzierung der Baumaßnahmen erfolgt im eigenen Wirkungsbereich des Bauherrn.

Die Finanzierungsmittel sind vom Bauherrn zur gegebenen Zeit für die Bezahlung der Firmenrechnungen dem AN zur Verfügung zu stellen.

Für die finanzielle Abwicklung des gegenständlichen Bauvorhabens wird vom AN ein eigenes Baugirokonto treuhänderisch geführt, für welches der AN allein zeichnungsberechtigt ist. Die auf diesem Baugirokonto anfallenden Zwischenkreditzinsen sind in die Baukosten einzurechnen.

Eingeräumte Skontoabzüge sind auszunutzen und an den Bauherrn kostenmindernd weiterzugeben.

Der AN ist verpflichtet, dem Bauherrn auf Wunsch jederzeit die entsprechenden Auskünfte und Unterlagen über die Finanzgebarung zur Verfügung zu stellen.

4. SCHLUSSABRECHNUNG

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten, Überprüfung und allfälliger Richtigstellung der von den Baufirmen gelegten Abrechnungen, hat der AN dem Bauherrn eine detaillierte Aufstellung der für die Baumaßnahmen aufgewendeten Mittel mit den erforderlichen Erläuterungen und Belegen zu übergeben. Diese Schlussabrechnung gilt als vom Bauherrn anerkannt, wenn er nicht binnen vier Wochen nach Absendung begründete schriftliche Einwendungen erhebt.



5. BETREUUNGSGEBÜHR

Dem AN werden vom Bauherrn für ihre in dem Fall zu erbringenden Leistungen für Planung, örtliche Bauaufsicht, für Baustellenkoordination, für Bauverwaltung, für den Energieausweis und für allfällige Leistungen von Sonderfachleuten Gebühren und Entgelte wie folgt zugesprochen:

- 5.1. die Gebühren für Planung It. Honorarordnung für Architekten (HOA) zuzüglich 3 % Nebenkosten werden spätestens bei Baubeginn fällig;
- 5.2. die Honorare für Sonderfachleute (z. B. Statiker, Projektanten für haustechnische Anlagen wie Heizung, Sanitär- und Elektroinstallation) werden spätestens bei Baubeginn in Rechnung gestellt;
- 5.3. für die örtliche Bauaufsicht und Bauüberwachung wird ein Honorar von 2,5% lt. Angebot verrechnet.
- 5.4. für die Bauverwaltungstätigkeit wird ein Honorar von 3,0% lt. Angebot verrechnet.
- 5.5. für die Planungs- und Baustellenkoordination werden It. BauKG 1 % der Nettoherstellungskosten in Rechnung gestellt;
- 5.6. für die Erstellung des Energieausweises werden je m² Nutzfläche € 1,00 verrechnet.

Zu den Baukosten sind auch alle sonstigen, dem AN aus dem Vertrag etwa zur Vorschreibung gelangenden Abgaben (Steuern) und Gebühren zu rechnen.

Diverse Barauslagen, wie z. B. Kosten der Grundbuchs- und Katasterauszüge, der Vermessungsunterlagen, Baupolizei und Schätzgebühren, Stempelmarken usw., sind dem AN gesondert zu erstatten.

Die vorstehend angeführten Gebühren sind Bestandteil der Gesamtbaukosten. Der AN ist berechtigt, diese Gebühren im Rahmen der festgelegten Termine und der gegebenen Gesamtfinanzierung abzurechnen und zu vereinnahmen.



6. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Der AN haftet aus diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die Richtigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der von ihr zu erbringenden Leistungen sowie dafür, dass diese den vereinbarten Grundlagen, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Alle Verpflichtungen des AN aus diesem Betreuungsvertrag erlöschen mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist, gerechnet vom Tage der Bauabnahme, wenn die Ansprüche gegen den AN nicht vorher gerichtlich geltend gemacht werden.

7. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Kommt der Bauherr oder der AN den Vertragsverpflichtungen nicht nach, so steht dem anderen Vertragspartner das Recht zu, nach fruchtlosem Ablauf einer zu stellenden angemessenen Nachfrist den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. In einem solchen Fall ist die Betreuungsgebühr gemäß Punkt 5. des Vertrages im Verhältnis zur vollen (10/10) Betreuungsgebühr zu bezahlen, wobei die dem Bautenstand entsprechenden Baukosten als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber gemäß Absatz 1) ist die Bauvereinigung verpflichtet, die Abrechnung des gegebenen Bautenstandes innerhalb einer Frist von einem Monat durchzuführen. Allfällige von der Bauvereinigung zur Verfügung gestellte Finanzierungsmittel sind binnen 14 Tagen nach Vorliegen der Zwischenabrechnung zur Gänze abzudecken.

Mit Ausnahme der in diesem Paragraphen geregelten Fälle, ist eine einseitige Aufkündigung dieses Betreuungsvertrages rechtsunwirksam.



8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Rechtsnachfolge: Sämtliche in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen ohne Einschränkung auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dem Übernehmer zu überbinden und auch diesen zur Weiterübertragung zu verpflichten.
- 8.2. Schriftformgebot: Abänderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form und der Unterfertigung der Vertragsparteien. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden.
- 8.3. Vertragsausfertigung: Das Original dieses Vertrages erhält der AN zur Verwahrung. Der Bauherr erhält eine Kopie.
- 8.4. Betreten der Baustelle: Der Bauherr ist berechtigt, die Baustelle zum Zwecke der Besichtigung und Ausführungskontrolle während der Bauzeit in Absprache mit dem AN und gegen Abgabe einer Erklärung über das Übernehmen der "Haftung auf eigene Gefahr" (im Sinne des Baukoordinationsgesetzes) zu betreten.
- 8.5. Einsichtnahme in Unterlagen: Der AN räumt dem Bauherrn bzw. dessen Vertreter das Recht ein, während der üblichen Bürozeiten in die technischen und finanziellen Unterlagen, das gegenständliche Bauvorhaben betreffend, Einsicht zu nehmen.
- 8.6. Gerichtsstand: Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen wird Liezen vereinbart.

Stanz im Mürztal, am 24.05.2018

(Gemeinde Stanz im Mürztal - Bauherr)



Stanz im Mürztal, am 24.05.2018
(Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit
haraba a lata da la filia da l



15

NUSSMÜLLER. ARCHITEKTEN

ZT GmbH | Zinzendorfgasse 1 | 8010 Graz T +43 (0) 316 381812 | F +43 (0) 316 381812 - 9 www.nussmueller.at | buero@nussmueller.at

Graz, 01.02.2018 ID 1706 Bearbeiter wnu

An Gemeinde Stanz im Mürztal BGM Friedrich Pichler Stanz Im Mürztal 61 8653 Stanz im Mürztal

1706 Ortszentrum Stanz Angebot Bauherrenvertretung während der Bauzeit bei Errichtung des Gemeindezentrums

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Fritz,

relt

für das Controlling im Sinne der Gemeinde Stanz während der Bauzeit, bieten wir eine 14-tägige Anwesenheit (halbtags) auf der Baustelle Gemeindezentrum zu einem Pauschalpreis von an

Kalkuliert wurden 12 Fahrten.

Mit freundlichen Grüßen Arch. Werner Nussmüller Nussmüller Architekten ZT GmbH EUR 6.000,- exkl. MwSt.



16

RADSPORTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Dr. Heinrich Bubna-Litic, 8044 Graz, Gustav Hofer - Weg 18

Patrick Bubna-Litic, 1050 Wien, Zentagasse 43/5

Maria und DI. Hellfried Hainzl, Massing 6, 8670 Krieglach

Alexandra und Karl Dissauer, 8653 Stanz im Mürztal, Sonnberg 9

Christian Bratschun, 8644 Mürzhofen, Kirchengasse 16

alle gemeinsam kurz "Bestandgeber" genannt, einerseits, sowie

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz, Stanz 61, kurz "Betreiber" genannt, anderseits:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Bestandgeber gestatten dem Betreiber, nachstehende Forststraßen und Wege laut beiliegendem Lageplan. /A (folgend auch kurz freigegebene Strecke genannt) mit einer Gesamtlänge von 7.500 lfm als Radstrecke zu markieren, erforderlichenfalls für diesen Zweck verkehrssicher auszubauen und für diesen Zweck instand zu halten und von 15. Mai bis 15. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang durch Radfahrer benützen zu lassen:
- 1.2. Von diesem Vertrag erfasst sind auch elektrisch angetriebene Fahrräder im Sinne des § 1 (2a) KFG mit einer höchstzulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.
- 1.3. Für eine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr über-
- 1.4. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan/A dargestellt und betrifft all jene Strecken die sich im Gemeindegebiet befinden.
- 1.5. Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Betreiber nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.
- 1.6. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes zu anderen als den angeführten Zwecken, wie insbesondere die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen, Aufstellung von Werbemedien, Herstellung kommerzieller Film- und Fotoaufnahmen sowie Errichtung von Panoramakameras, ist von diesem Vertrag nicht umfasst und bedarf daher der gesonderten Vereinbarung. Die Bestandgeber sind hingegen berechtigt, Dritten auf dem Vertragsgegenstand Rechte, insbeson-

Seite 1 von 5



dere wie sie im vorangehenden Satz angeführt sind, einzuräumen, sofern dies die dem Betreiber gestatteten Nutzungen nicht hindert.

2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 1.6.2018 bis 31.12.2028 abgeschlossen.
- 2.2. Alle Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist mit Wirksamkeit zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen, wobei die Bestandgeber den Vertrag nur hinsichtlich der jeweils auf ihrem Grund befindlichen Streckenabschnitte kündigen können. Die Kündigung kann auch nur hinsichtlich einzelner Streckenabschnitte laut beiliegendem Lageplan/A erfolgen. In diesem Fall bleibt der Vertrag hinsichtlich der nicht gekündigten Streckenabschnitte unter entsprechender Reduktion des Entgelts aufrecht.
- 2.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Marklerungen sind zu entfernen.

3. Entgelt

- 3.1. Das Entgelt beträgt 0,24 Euro pro Laufmeter und Jahr.
- 3.2. Das Entgelt wird gemäß den von den jeweiligen Bestandgebern laut angeschlossenem Lageplan/A zur Verfügung gestellten Laufmetern an diese ausbezahlt. Das erste jährliche Entgelt (allenfalls anteilig) ist binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss, die weiteren jährlichen Entgelte bis 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.
- 3.3. Die Gemeinde Stanz im Mürztal übernimmt und bezahlt das Entgelt für die Grundeigentümer, das sind

Dr. Heinrich Bubna-Litic, 800 ffm x € 0,24 = 192,--

Patrick Bubna-Litic, 4.200 lfm $x \in 0.24 = 1.008,$ --

Maria & DI Hellfried Hainzl 1.500 lfm x \in 0,24 = 360,--

Alexandra und Karl Dissauer, 600 lfm x € 0,24 = 144,--

Christian Bratschun, 400 lfm x € 0,24 = 96,--

- 3.4. Das Entgelt ist mit dem VPI 2015, Basis Jänner 2018, zu indexieren.
- 3.5. Das Entgelt ist spesenfrei und zuzüglich MWSt. zu bezahlen.

4. Nutzungsbedingungen

- 4.1. Von den Bestandgebern werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Die Bestandgeber übernehmen keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.2. Der Betreiber übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Wegehalters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist daher berechtigt, die

Seite 2 von 5



freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Dadurch wird aber keine über die Wegehalterhaftung hinausgehende Haftung gegenüber Dritten begründet. Der Betreiber ist verpflichtet, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend an die Bestandgeber zu melden.

- 4.3. Der Betreiber ist (unabhängig vom Recht der Bestandgeber gemäß 4.3.4.) alleine für die unmissverständliche Markierung der freigegebenen Strecke verantwortlich und hat dazu
 - 4.3.1. am Beginn jeder freigegebenen Straße Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: "Ausgenommen Radfahren in der Zeit von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 2 Stunden vor Sonnenunteraana":
 - 4.3.2. neben den in 4.3.1. angeführten Fahrverbotstafeln folgenden Text gut sichtbar auf einer Tafel anzubringen:
 - Die Benützung ist ausschließlich von 15. Mai bis 15. Oktober jeden Jahres in der Zeit von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet.
 - Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen, markierten Strecken.
 - Forststraßen sind Betriebsflächen. Rechnen Sie mit Holz auf der Fahrbahn, Weidevieh, Kraftfahrzeugverkehr und Holzerntemaschinen.
 - Achten Sie besonders auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger.
 - Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen.
 - Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, Beunruhigung von Wild, Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe und freies Laufen lassen von Hunden sind gesetzlich verboten.
 - Es gilt die StVO.
 - 4.3.3. die freigegebenen Strecken in ihrem gesamten Verlauf mit Wegweisern zu markleren, insbesondere an Stellen, an denen von der freigegebenen Strecke untergeordnete Seitenwege (z.B. Traktorwege, Karrenwege, Trialpfade) abzweigen;
 - 4.3.4. auf Anweisung der Bestandgeber weitere Wegweiser aufzustellen;
 - 4.3.5. am Beginn jeder Straße, die von einer freigegebenen Strecke abzweigt, eine Fahrverbotstafel gemäß Forstlicher Kennzeichnungsverordnung mit der Zusatztafel "Gilt auch für Radfahrer" aufzustellen, wenn das durch die Bestandgeber eingefordert wird
- 4.4. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Sie sind vom Betreiber zu erhalten und erforderlichenfalls zu ersetzen. Zu diesem Zweck sind sie vom Betreiber regelmäßig insbesondere auf ihr Vorhandensein zu kontrollieren.
- 4.5. Der Betreiber ist berechtigt, die freigegebenen Strecken zu deren Kontrolle, Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Zu diesem Zweck erhält der Betreiber

Seite 3 von 5



- von den Bestandgebern die nötigen Schlüssel für die bestehenden Schranken. Es wird vereinbart, dass die Schranken stets geschlossen bleiben.
- 4.6. Die Bestandgeber und hierzu Berechtigte k\u00f6nnen die freigegebenen Strecken aus betrieblichen Gr\u00fcnden (z.B. Holzf\u00e4llungen, Holzmanipulationen) vor\u00fcbergehend sperren. Der Betreiber kann daraus keine Anspr\u00fcche auf Entgeltherabsetzung ableiten. Die Bestandgeber geben die Information \u00fcber die Sperre von freigegebenen Streckenabschnitten rechtzeitig an die Betreiber bekannt, dass diese in der Lage sind, die Sperren sowohl im Internet \u00fcber die betriebenen Portale als auch im Tal zu Beginn der freigegebenen Strecken anzuk\u00fcndigen.
- 4.7. Der Betreiber verpflichtet sich, entlang der freigegebenen Strecken 2 Mal j\u00e4hrlich die Strecken von M\u00fcll und Abfall zu reinigen.
- 4.8. Der Betreiber übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit und die Aufklärung der Bevölkerung über Inhalt und Sinn dieses Vertrages.
- 4.9. Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die Bestandgeber richten, sind von ihm zu erfüllen.

5. Versicherung

- 5.1. Der Vertragsgegenstand ist über die steirische Freizeit-Polizze versichert. Die steirische Freizeit-Polizze ist eine Wegehalter-Haftpflichtversicherung, die von der Steirischen Tourismus GmbH für alle steirischen Grundeigentümer/Wegehalter sowie für Tourismus-(regional)verbände, Gemeinden und Vereine, die Wege für den Tourismus zur Verfügung steilen, abgeschlossen wurde.
- 5.2. Sollte die in 5.1. angeführte Versicherung während der Laufzeit dieses Vertrags erlöschen, hat der Betreiber eine gleichwertige Versicherung über den Vertragsgegenstand abzuschließen.

6. Haftung

- 6.1. Die Bestandgeber haften, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.2. Der Betreiber hält die Bestandgeber gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klagios.

7. Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren

7.1. Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.

8. Sonstiges

- 8.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 8.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die g\u00e4nzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschlie\u00dflich Unterbestandgabe) sowie jede Vertrags\u00e4nderung bed\u00fcrfen der schriftlichen Vereinbarung.

Seite 4 von 5



:		
	8.3.	Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Prä- ambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.
	8.4.	Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auch auf etwaige Rechtsnachfolger über.
		9. Vertragsausfertigung
	9.1.	Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Gleichschrift.
		Datum und Unterschriften:
		Dr. Heinrich Bubna-Litic:
		Patrick Bubna-Litic:
		Maria & DI Helifried Hainzi:
		Alexandra und Karl Dissauer:
		Christian Bratschun:
		Gemeinde Stanz im Mürztal:

Seite 5 von 5